Financial Reporting Update 2015

Audit Committee Institute e.V.

Gefördert durch KPMG

Aktuelles für Aufsichtsräte

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Matthias Vogler (ViSdP)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Department of Professional Practice (DPP) Audit & Accounting:
Michael Bär, Dr. Hanne Böckem, Christian Gollob, Stefanie Jordan, Christina Koellner, Dr. Joachim Kölschbach, Silvia Kraus, Wolfgang Laubach, Riccarda Ludwig, Dr. Philipp Ohmen, Sylvie Pötschulat, Ingo Rahe, Dr. Frank Richter, Dr. Anne Schurbohm, Dr. Kathryn Viemann, Wolf-Dieter Weil, Vera Winter

Audit Committee Institute e.V.:
Christina Gasser, Dr. Jochen Haußer

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 19.1.2015

Bildnachweise: S. 4 ©Nonwarit/shutterstock; S. 5 ©suradach/shutterstock; S. 8 + S. 33 ©Goodluz/shutterstock; S. 10 ©Bacho/shutterstock; S. 12 ©stevecoleimages/istockphoto; S. 14 ©bikeriderlondon/shutterstock; S. 17 ©Andrey_Popov/shutterstock; S. 20 ©YURALAITS ALBERT/shutterstock; S. 21 + S. 22 ©Pressmaster/shutterstock; S. 26 + S. 27 ©Monkey Business Images/shutterstock; S. 28 ©Carlos andre Santos/shutterstock; S. 29 ©Denis Vrublevski/shutterstock; S. 30 Sergey Nivens/shutterstock; S. 32 ©dotshock/shutterstock; S.36 ©Zadorozhnyi Viktor/shutterstock; S. 42 ©Andresr/shutterstock; S. 43 ©Rawpixel/shutterstock; S. 45 ©vinnstock/shutterstock; S. 46 ©mizar_21984/shutterstock; S. 48 ©Tsyhun/shutterstock; S. 50 ©131pixfoto/shutterstock; S. 55 ©Syda Productions/shutterstock; S. 57 ©Jeanette Dietl/shutterstock; S. 59 ©Kzenon/shutterstock

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Inhalt

4 **DPR-/ESMA-Prüfungsschwerpunkte**

5 ESMA und DPR veröffentlichen Prüfungsschwerpunkte

8 Aufstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen und dazugehörigen Anhangangaben

10 Erfassung von »Joint Arrangements« (Gemeinsame Vereinbarungen) und dazugehörige Anhangangaben

12 Ansatz und Bewertung von latenten Steueransprüchen

14 Abbildung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundenen Prozessrisiken

17 Bedeutsamste finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht

20 **IFRS erstmalig anzuwenden im Jahr 2014**

21 Für das Jahr 2014 erstmals anzuwendende IFRS-Vorschriften

22 Neue Standards zur Konsolidierung

26 IAS 39 – Novation von Derivaten

27 IAS 32 – Offsetting

28 Änderungen zu IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten

29 IFRIC 21 Abgaben

30 **IFRS verabschiedet im Jahr 2014**

31 Im Jahr 2014 verabschiedete IFRS-Vorschriften

32 IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten

33 IFRS 15 Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

36 IFRS 9 Finanzinstrumente (Finale Version)

42 Amendment to IAS 27 – Equity-Methode in Einzelabschlüssen

43 Ein weiterer Schritt in Richtung Konsistenz: Die Änderungen an IAS 28 und IFRS 10

45 Änderungen des IFRS 11 zum Erwerb von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten (Joint Operations)

46 Annual Improvements to IFRSs 2011 – 2014 Cycle

48 Änderungen der IAS 16 Sachanlagen und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte

50 **Aktueller IASB-Workplan**

51 IASB-Workplan

55 Fair Value-Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen

57 Fortschritte auf dem Weg zu einem neuen Leasingstandard

59 IFRS 4 Phase II – Versicherungsverträge

63 Bestellformular

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

DPR-/ESMA-Prüfungsschwerpunkte

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ESMA und DPR veröffentlichen Prüfungsschwerpunkte

Gegen Ende eines jeden Kalenderjahrs veröffentlicht die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e.V. ihre Prüfungsschwerpunkte für die kommende Prüfungssaison. In diesem Jahr erfolgte eine Neuerung: Die DPR gab lediglich zwei nationale Schwerpunkte bekannt. Zugleich verwies sie auf drei weitere Schwerpunkte, die als European Common Enforcement Priorities (ECEP) durch die European Securities and Markets Authority (ESMA) bekannt gegeben wurden. Die Ausführungen auf den Seiten 8 bis 19 zu den Prüfungsschwerpunkten 2015 sollen Ihnen in Ihrer Funktion als Aufsichtsrat helfen, bereits vor Einleitung eines DPR-Verfahrens im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung das Risiko einer Fehlerfeststellung durch die DPR zu reduzieren.

Zusammenarbeit von ESMA und DPR

Die ESMA mit Sitz in Paris ist eine unabhängige EU-Behörde, die die Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union gewährleisten soll, indem sie die Integrität, Transparenz, Effizienz und das ordnungsgemäße Funktionieren der Wertpapiermärkte sicherstellt. Das Aufgabenfeld der ESMA erstreckt sich auch auf den Bereich der Rechnungslegung: Zielsetzung ist es, die konsistente Anwendung der IFRS innerhalb der EU zu fördern.

Daher kam das Zusammenspiel von DPR und ESMA bei der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte nicht ganz unvorhergesehen, es spiegelt vielmehr die europäischen Harmonisierungsbemühungen im Enforcement wider. Mit dem Ziel der weiteren Harmonisierung des Enforcement in Europa sind Vertreter nationaler Enforcement-Institutionen, so auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die DPR, bei diversen Projekten unterstützend tätig. Zum einen nehmen sie aktiv an den mehrmals im Jahr stattfindenden European Enforcers Coordination Sessions (EECS) teil. Ziel dieser Treffen ist, durch eine intensive Diskussion aktueller IFRS-Anwendungsfälle eine einheitliche Auslegung von IFRS-Vorschriften sowie einen Austausch erster Erfahrungen mit der Anwendung neuer IFRS-Vorschriften in Europa zu fördern. Zum anderen wirken die BaFin und die DPR in der Arbeitsgruppe zu den ESMA Guidelines on Enforcement of Financial Information mit. Unverändert liegt die Verantwortung der Bilanzkontrolle gleichwohl bei den einzelnen Mitgliedstaaten.

In Deutschland unterzieht die DPR die Jahresabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen einer regelmäßigen stichprobenbasierten Prüfung. Mit der Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte vor Ablauf eines jeden Kalenderjahrs möchte die DPR Unternehmen die Möglichkeit geben, diese bei der Aufstellung ihres Jahres-/Konzernabschlusses gesondert zu berücksichtigen. Die Prüfungsschwerpunkte konzentrieren sich dabei regelmäßig auf Rechnungslegungsbereiche, die sich durch eine hohe Komplexität oder Ermessensspielräume auszeichnen und daher ein erhöhtes Fehlerrisiko aufweisen. Häufig werden mit den Schwerpunktthemen auch neu anzuwendende oder geänderte Rechnungslegungsstandards aufgegriffen, da diese regelmäßig von besonderer Bedeutung sind.

Die wesentlichen Ursachen für Fehler in der Rechnungslegung bleiben weiterhin die unzureichende Berichterstattung im Lagebericht und Anhang sowie der Umfang und die Anwendungsschwierigkeiten in Bezug auf einzelne IFRS. ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prüfungsschwerpunkte im Einzelnen

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick der aktuellen Prüfungsschwerpunkte im Vergleich zum Vorjahr.

Prüfungsschwerpunkte	DPR/ ESMA 2015	DPR 2014	ESMA 2014	Weitere Ausführungen
Gemeinsame Prüfungsschwerpunkte				
Aufstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen und dazugehörige Anhangangaben (IFRS 10, IFRS 12)	X	X		S. 8 f.
Rechnungslegung von Unternehmen mit »Joint Arrangements« (Gemeinsame Vereinbarungen) und dazugehörige Anhangangaben (IFRS 11, IFRS 12)	X			S. 10 ff.
Ansatz und Bewertung von latenten Steueransprüchen (IAS 12)	X			S. 12 ff.
(Ergänzende) nationale Prüfungsschwerpunkte der DPR				
Abbildung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundene Prozessrisiken (IAS 37, DRS 20)	X			S. 14 ff.
Konsistente und transparente Berichterstattung über die bedeutsamsten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht (§ 315 HGB, DRS 20, DRS 17)	X	X		S. 17 ff.
Wertminderungen von Vermögenswerten inklusive Goodwill		X		–
Unternehmenszusammenschlüsse		X		–
Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen		X		–
Internationale Prüfungsschwerpunkte der ESMA (Vorjahr)				
Wertminderungen von nicht finanziellen Vermögenswerten			X	–
Leistungsorientierte Pensionsverpflichtungen			X	–
Fair Value-Bewertung und Angaben			X	–
Angaben zu den maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und Schätzungen			X	–
Bewertung von Finanzinstrumenten sowie Angaben, die sich auf damit zusammenhängende Risiken beziehen			X	–
Anzahl der Prüfungsschwerpunkte	5	5	5	–

(Veröffentlichung: ESMA 15.10.2014, DPR 28.10.2014)

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Es ist festzuhalten, dass vor allem die ESMA in ihren detailliert ausgeführten Prüfungsschwerpunkten zum Teil Anforderungen insbesondere im Bereich der Anhangangaben aufstellt, die über das bisher bestehende Verständnis der Angabepflichten bzw. die Auslegung der Standardanforderungen hinausgehen. Das trifft beispielsweise für die Angaben zu aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge zu. Bilanzierenden Unternehmen wird daher dringend empfohlen, sich detailliert mit den Verlautbarungen der ESMA auseinanderzusetzen und die Anforderungen umzusetzen, um potenzielle Konflikte im Enforcement-Verfahren zu vermeiden.

Mit den beiden nationalen Schwerpunkten fokussiert die DPR die Berichterstattung über Leistungsindikatoren im Lagebericht und über Rechtsstreitigkeiten und die damit verbundenen Prozessrisiken sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Anhangangaben.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die im Vorhinein veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte nicht die von der DPR beabsichtigte präventive Wirkung hatten. Aus dem Tätigkeitsbericht ist vielmehr ersichtlich, dass Fehlerfeststellungen der vergangenen Prüfungssaison zuvor definierten Prüfungsschwerpunkten zugeordnet werden können. Offensichtlich haben die geprüften Unternehmen die Möglichkeit, sich gezielt auf die Prüfungsschwerpunkte vorzubereiten, nicht immer optimal genutzt.

Handlungsempfehlung an den Aufsichtsrat

Es gibt viele Ursachen, die zu einer DPR-Fehlerfeststellung führen können. Hierzu gehören u. a. die Komplexität der internationalen Rechnungslegung, der Zeitdruck bei der Erstellung oder prozessuale Ursachen. Daneben werden die organisatorischen Anforderungen einer DPR-Prüfung oftmals unterschätzt. Aufgrund seiner Mitverantwortung für eine regelkonforme Rechnungslegung sollte der Aufsichtsrat sicherstellen, dass er über die Einleitung und den Verlauf eines DPR-Verfahrens informiert wird. Ferner wird der Vorstand ihn in wichtige Entscheidungen des Verfahrens, wie etwa die Akzeptanz einer Fehlerfeststellung, einbeziehen. Schließlich können die vorgestellten Prüfungsschwerpunkte aber auch Ansatz für eine präventive Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat sein, um Fehlerfeststellungen durch die DPR zu vermeiden.

«

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aufstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen und dazugehörigen Anhangangaben

IFRS 10, IFRS 12

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Wurden Tochterunternehmen, die nach dem neuen Control-Begriff des IFRS 10 beherrscht werden, vollständig identifiziert und damit der Konsolidierungskreis zutreffend abgegrenzt?
- Wurden die Ermessensspielräume und die zugrunde gelegten Annahmen, die zur Beherrschung eines Beteiligungsunternehmens geführt haben, transparent dargestellt?
- Kann ein externer Leser mithilfe der Angaben zu den nicht beherrschten Gesellschaftern (Non-Controlling Interests, NCI) verstehen, welche Beteiligung die NCI an der Geschäftstätigkeit haben und in welcher Höhe ihnen Cashflows zufließen?
- Unterliegt die Verwendung von Vermögenswerten Restriktionen und sind die hierzu erforderlichen Anhangangaben gemacht worden?
- Sind die Angaben zu den Risiken, die mit konsolidierten und nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen verbunden sind, ausreichend?

Grundlagen

Die Grundlagen der neuen Standards IFRS 10 und IFRS 12 zur Konsolidierung und den hierzu korrespondierenden Anhangangaben werden in diesem Heft im Rahmen des Beitrags »Neue Standards zur Konsolidierung« *(s. S. 22 ff.)* sowie im *Financial Reporting Update 2014 – Aktuelles für Aufsichtsräte, S. 25 f.,* erörtert.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts

Anwendung des Beherrschungs-Konzepts (Control Principle)
Mit IFRS 10 wurde neu definiert, unter welchen Voraussetzungen ein Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen beherrscht. Beherrschung liegt gemäß IFRS 10.7 vor, wenn ein Investor

- die Verfügungsgewalt (Power) über ein Beteiligungsunternehmen hat,
- schwankenden Rückflüssen ausgesetzt ist (Exposure to Variability of Returns) und
- die Fähigkeit hat, seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen so zu nutzen, dass dadurch die Höhe seiner Rückflüsse aus dem Beteiligungsunternehmen beeinflusst wird (Link between Power and Returns).

Dieser abstrakt formulierte Beherrschungsbegriff wird von einer Vielzahl von Implementierungsanweisungen im Appendix B zu IFRS 10 ergänzt.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die ESMA geht davon aus, dass die Beurteilung bestehender Beherrschung nicht auf der Grundlage einer einzelnen Standardanforderung möglich sein wird. Vielmehr sind sämtliche Sachverhaltsbestandteile vor dem Hintergrund von Standardregelungen und Implementierungsanforderungen in einer Gesamtsicht zu würdigen. Entsprechende Ermessensentscheidungen erwartet die ESMA insbesondere bei Verbriefungs- und Fondsstrukturen.

Nach IFRS 12.7(a) ist über die Ausübung von Ermessen sowie die zugrunde gelegten Annahmen zu berichten; diese Anhangangaben stehen im Fokus des vorliegenden Prüfungsschwerpunkts.

Anhangangaben zu nicht beherrschten Gesellschaftern (Non-Controlling Interests, NCI)
Im Hinblick auf die nach IFRS 12.10 erforderlichen Angaben zu nicht beherrschten Gesellschaftern (Non-Controlling Interests, NCI) erwartet die ESMA ausreichende Informationen, um dem externen Leser Einblicke in die Beteiligung der NCI an der Geschäftstätigkeit und den resultierenden Cashflows zu ermöglichen. Zugleich macht die ESMA deutlich, dass eine Angabe zur Zuordnung der NCI zu einem operativen Segment wünschenswert ist. Gleichwohl wird diese Angabe nicht durch IFRS 12 gefordert.

Zudem stehen in Zusammenhang mit den Angaben zu NCI eine Reihe von Ermessensentscheidungen bei der Wesentlichkeitseinschätzung des NCI an, etwa

- ob NCI für einen Teilkonzern auf Teilkonzernbasis oder aber separat für Tochterunternehmen innerhalb des Teilkonzerns anzugeben sind, oder

- wenn in einem Konzernabschluss ein wesentlicher NCI-Posten ausgewiesen wird, gleichzeitig aber kein einzelner Anteil eines nicht beherrschenden Anteilseigners für sich genommen wesentlich im Sinne des IFRS 12.12 ist. In diesem Fall spricht sich die ESMA dafür aus (»encourages«), diese Umstände im Anhang zu erläutern.

Über die skizzierten Themenbereiche hinaus enthält die Darstellung des Prüfungsschwerpunkts durch die ESMA auch Hinweise auf erforderliche Anhangangaben zu Restriktionen bei der Verwendung von Vermögenswerten, etwa nach IFRS 12.13 oder IAS 7.48. Auch diese Angabepflichten stehen mithin im Fokus des DPR Enforcement.

Wesensart der Risiken, die mit Anteilen an strukturierten Unternehmen einhergehen
Schließlich ist zu beachten, dass IFRS 12 für konsolidierte und nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen (Structured Entities) spezielle Anhangangabepflichten zur Art der Risiken, die mit diesen Unternehmen verbunden sind, vorsieht.

Die ESMA weist darauf hin, dass immer dann ausreichende Angaben in sachgerechter Disaggregation und unter Berücksichtigung unternehmensindividueller Faktoren gemacht werden müssen, wenn bestehende Risiken einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzinformationen des berichtenden Unternehmens haben können.

Beispielhafte Feststellungen der DPR

Aufgrund der Erstanwendung in der EU zum 1.1.2014 liegen gegenwärtig noch keine Fehlerfeststellungen zu IFRS 10 und IFRS 12 vor. **«**

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Erfassung von »Joint Arrangements« (Gemeinsame Vereinbarungen) und dazugehörige Anhangangaben

IFRS 11, IFRS 12

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Wurden die Entscheidungen zur Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen (Joint Arrangements) ausreichend dokumentiert?
- Wurden die aktuellen Verlautbarungen des IFRS Interpretations Committee bei den Klassifizierungsentscheidungen berücksichtigt?
- Wurden die Annahmen und Ermessensspielräume, die bei der Klassifizierung der gemeinsamen Vereinbarungen entscheidungsrelevant waren, im Anhang dargestellt?
- Wird ein externer Leser durch die Angaben in die Lage versetzt, Art und Umfang der gemeinsamen Vereinbarungen, deren finanzielle Auswirkungen sowie die Art der damit für das Unternehmen verbundenen Risiken bewerten zu können?
- Wurde die Entscheidung über das Aggregationsniveau der Anhangangaben mit ausreichender Sorgfalt getroffen?
- Liegen die quantitativen Auswirkungen auf das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr für die Angabe nach IAS 8.28 (f) vor?

Grundlagen

Die Grundlagen der neuen Standards IFRS 11 und IFRS 12 zur bilanziellen Abbildung von Joint Arrangements und die hierzu korrespondierenden Anhangangaben werden in diesem Heft im Rahmen des Beitrags »Neue Standards zur Konsolidierung« *(s. S. 22 ff.)* sowie im *Financial Reporting Update 2014 – Aktuelles für Aufsichtsräte, S. 25 f.* erörtert.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts

Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen

IFRS 11 enthält Kriterien zur Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen (Joint Arrangements) entweder als gemeinschaftliche Tätigkeit (Joint Operation) oder als Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture). Zu berücksichtigen sind hierfür Struktur und Rechtsform der gemeinsamen Vereinbarung sowie vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien und sonstige Tatsachen und Umstände. Damit eine gemeinsame Vereinbarung als gemeinschaftliche Tätigkeit **(Joint Operation)** klassifiziert werden kann, müssen den Beteiligten direkte Rechte an den Vermögenswerten und Verpflichtungen für die Schulden zustehen. Diese Rechte können sich im Einzelfall aus gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen vertraglichen Regelungen ergeben. IFRS 11 zeigt darüber hinaus an einem Beispiel auf, dass derartige Rechte auch in der wirtschaftlichen Gesamtsicht eines Sachverhalts (sog. Facts and Circumstances-Kriterium) angenommen werden können. Die Klassifikation einer

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

gemeinsamen Vereinbarung als Joint Operation führt zu einer mit der Quotenkonsolidierung vergleichbaren Abbildung im Abschluss des Gesellschafters. Demgegenüber sind **Joint Ventures** at equity zu konsolidieren.

In den Jahren 2013 und 2014 hat das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) verschiedene Aspekte zur Implementierung des IFRS 11 diskutiert. Gegenstand der Erörterungen war insbesondere die Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen und die Bedeutung des Facts and Circumstances-Kriteriums in Fallgestaltungen, die graduell von dem Standardbeispiel abweichen. Da diesbezügliche Fragestellungen weiterhin auf der Agenda des IFRS IC stehen, mahnt die ESMA die Unternehmen, den bisherigen Diskussionsstand der Expertengruppe bei der Erstellung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2014 zu berücksichtigen.

Anhangangaben zu gemeinsamen Vereinbarungen
Die ESMA erwartet von den Abschlusserstellern Angaben über die wesentlichen Ermessensausübungen und Annahmen, die bei der Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen berücksichtigt wurden. Das gilt insbesondere, wenn die gemeinsame Vereinbarung nicht in einer rechtlich selbständigen Einheit strukturiert ist.

Nach IFRS 12.20 müssen die Angaben den Abschlussadressaten in die Lage versetzen, Art und Umfang sowie finanzielle Auswirkungen der Anteile an der gemeinsamen Vereinbarung und die Risiken aus diesen Anteilen bewerten zu können. Die ESMA weist darauf hin, dass hierbei auch Vertragsvereinbarungen mit anderen Eigentümern, die an der gemeinsamen Vereinbarung beteiligt sind, angegeben werden müssen. Für jedes wesentliche Gemeinschaftsunternehmen sind zudem zusammengefasste Finanzinformationen darzustellen. Bei der Einschätzung, ob ein Gemeinschaftsunternehmen wesentlich ist, sind neben quantitativen auch qualitative Informationen zu berücksichtigen.

Die ESMA weist darauf hin, dass die Unternehmen die Entscheidung besonders sorgfältig treffen sollten, welche Angaben und welche Finanzinformationen sie über Gemeinschaftsunternehmen im Anhang darstellen, um die geforderte Transparenz herzustellen. Zudem verdeutlicht die ESMA, dass eine Angabe zur Zuordnung der gemeinsamen Vereinbarung zu einem operativen Segment wünschenswert ist. Gleichwohl wird diese Angabe nicht durch IFRS 12 gefordert.

Wesentliche Auswirkungen aus der erstmaligen Anwendung der Standards
Kommt es aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 11 zu Änderungen im Konsolidierungskreis oder zu einer geänderten Bilanzierung von gemeinsamen Vereinbarungen, sollten die wesentlichen Faktoren, die zu dieser Entscheidung geführt haben, dargestellt werden. Für die Erstanwendung von IFRS 10 und IFRS 11 gilt eine Erleichterung. Demnach sind quantitative Auswirkungen nach IAS 8.28 (f) nur für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr anzugeben. Ebenfalls anzugeben sind die Ermessensentscheidungen und Annahmen, die hierfür ausschlaggebend waren sowie die Auswirkungen der Änderungen in Übereinstimmung mit IAS 8 »Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler«. Nach IAS 8.28 sind neben allgemeinen Erläuterungen zur erstmaligen Anwendung neuer Standards auch deren quantitative Auswirkungen auf den Abschluss darzustellen. Die ESMA hält es für sachgerecht, die Angaben nach IAS 8.28 auch für Anteile an Unternehmen darzustellen, die bisher der Quotenkonsolidierung unterlagen und die nach IFRS 11 als Gemeinschaftsunternehmen verpflichtend nach der Equity-Methode abzubilden sind.

Aggregation von Angaben
IFRS 12 stellt in den Paragrafen B2 bis B6 Leitlinien bereit, die aufzeigen, was Unternehmen bei der Aggregation von Angaben für Anteile an anderen Unternehmen ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

beachten sollten. Die ESMA betont, dass die Entscheidung über das Aggregationsniveau der Anhangangaben anhand unternehmensindividueller Umstände im Einzelfall zu treffen ist und diese Entscheidung ausschlaggebend dafür ist, die mit dem Standard angestrebte Transparenz zu erreichen.

Beispielhafte Feststellungen der DPR

Aufgrund der Erstanwendung in der EU zum 1.1.2014 liegen gegenwärtig noch keine Fehlerfeststellungen zu IFRS 11 und IFRS 12 vor. «

Ansatz und Bewertung von latenten Steueransprüchen

IAS 12

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Liegen substanzielle Hinweise für ausreichendes künftiges zu versteuerndes Einkommen vor, welches zur Nutzung der Verlustvorträge dienen kann?
- Wurden diese substanziellen Hinweise, die die Aktivierung der latenten Steuern begründen, im Anhang beschrieben?
- Wurden die Anhangangaben für wesentliche Arten von Verlustvorträgen hinreichend differenziert?
- Sind ausreichende Angaben auch für unsichere Steuerpositionen, z. B. aus Betriebsprüfungsrisiken, vorhanden?

Grundlagen

Die Finanzkrise sowie das nachlassende Wirtschaftswachstum in der EU belasten die Leistungsfähigkeit der Unternehmen in der Eurozone. Die ESMA geht davon aus, dass sich bei vielen Unternehmen steuerliche Verlustvorträge und künftig steuerlich abzugsfähige Beträge angesammelt haben. Der Ansatz aktiver latenter Steuern insbesondere auf Verlustvorträge hängt grundsätzlich davon ab, dass in Zukunft ausreichendes zu versteuerndes Einkommen erwartet wird, gegen das bestehende Verlustvorträge verrechnet werden können.

Gemäß IAS 12.35 ist die Existenz von Verlustvorträgen ein deutlicher Hinweis darauf, dass ein Unternehmen zukünftig entsprechendes zu versteuerndes Einkommen nicht wird erzielen können. Daher werden als Ansatzvoraussetzung für aktive latente Steuern auf Verlustvorträge überzeugende substanzielle Hinweise gefordert, dass ausreichendes zu versteuerndes Einkommen zur Verfügung stehen wird. Die ESMA betont das Sorgfaltserfordernis bei der Einschätzung der Entstehung künftigen zu versteuernden Einkommens und der Aktivierungskriterien des IAS 12.36 für aktive latente Steuern sowie im Hinblick auf die Anhangangaben über die entsprechenden Schätzungen und Ermessensentscheidungen. Sie erwartet diesbezüglich eine sorgfältige Analyse sowohl bei dem Erstansatz von aktiven latenten Steuern als auch bei der Überprüfung der Werthaltigkeit bereits bilanzierter Beträge nach IAS 12.56.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts

Transparenz über aktivierte latente Steuern auf Verlustvorträge
Hat das Unternehmen entweder in der laufenden Periode oder in der Vorperiode in den relevanten Steuerrechtskreisen Verluste erlitten, ist nach IAS 12.82 der Betrag der aktivierten latenten Steuern anzugeben. Es sind auch substanzielle Angaben erforderlich, durch die die Aktivierung begründet wird. Die ESMA erwartet hinsichtlich dieser Angaben, dass konkrete wesentliche Annahmen der Unternehmensplanung offenzulegen sind. Eine Differenzierung der Anhangangaben nach unterschiedlichen Arten von Verlustvorträgen – zum Beispiel abhängig von dem Zeitraum der Vortragbarkeit – ist in Betracht zu ziehen. Außerdem hält die ESMA Angaben über den für die Realisierung der aktiven latenten Steuern zugrunde gelegten Zeitraum und die damit zusammenhängenden Entscheidungen für bedeutsam. Es wird erwartet, dass – getrennt nach wesentlichen steuerlichen Organschaften oder Unternehmensteilen – berichtet wird, wie hoch der Betrag der Verlustvorträge ist, für den latente Steuern aktiviert bzw. nicht aktiviert wurden.

Ansatz und Bewertung von Steuerforderungen für unsichere Steuerpositionen
Das IFRS IC hat im Jahr 2014 bei mehreren Sitzungen Fragen zum Ansatz und zur Bewertung von »uncertain tax positions« erörtert. Der Begriff »uncertain tax positions« ist in den IFRS nicht definiert. Er umfasst sowohl Risiken als auch Chancen der erklärten Steuern der laufenden Periode oder früherer Perioden. Dazu gehören z. B. Betriebsprüfungsrisiken.

Die Diskussionen des IFRS IC verdeutlichen, dass in diesem Zusammenhang unterschiedliche Schätzungen und Ermessensentscheidungen zu treffen sind. Das IFRS IC diskutiert beispielsweise, welche Bewertungsmethode (wahrscheinlichster Wert oder Erwartungswert) angemessen ist. Daher erwartet die ESMA Erläuterungen gemäß IAS 1.117 und 1.122 zur Vorgehensweise der Unternehmen in Bezug auf solche »uncertain tax positions«.

Beispielhafte Feststellungen der DPR

»Die aktiven latenten Steuern sind um 0,5 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen, da in Höhe dieses Betrages im Jahr 2012 aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge […] angesetzt wurden, deren Nutzbarkeit aufgrund der Verlusthistorie dieser Gesellschaft nicht hinreichend wahrscheinlich ist. Dies verstößt gegen IAS 12.34(f). Zudem erfolgten entgegen IAS 12.82(b) keine Angaben trotz bestehender Verlustsituation. Die gemäß IAS 12.81(c) erstellte steuerliche Überleitungsrechnung ist unvollständig und fehlerhaft.«

»Die Anhangangaben zu den latenten Steuern sind in wesentlichen Teilen hinsichtlich der Angaben der Übersicht der temporären Unterschiede (z. B. falsche Betragsangaben für alle Vermögenswert- und Schuldposten aufgrund unzutreffender Anwendung der Saldierungsvorschriften), der nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge und der steuerlichen Überleitungsrechnung (z. B. Darstellung eines Steuersatzeffekts von 9,51% aus Steuern für Vorjahre als steuerfreies Einkommen) unverständlich bzw. fehlerhaft.«

»Das Eigenkapital ist um 237 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen, da der Ansatz von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge in Höhe von 237 Mio. EUR mit Steuerstrategien begründet wird, die wegen nicht hinreichender Umsetzungswahrscheinlichkeit nicht geeignet sind, deren Werthaltigkeit zu belegen. Dies entspricht nicht den Vorgaben des IAS 12.34–36(d) i. V. m. IAS 12.30.«

«

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundenen Prozessrisiken

IAS 37, DRS 20

HINWEISE FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Eine Rückstellung für Prozessrisiken kann in äußerst seltenen Fällen unterlassen werden, wenn eine verlässliche Schätzung nicht möglich ist. Die Gründe hierfür sind nachzuweisen.
- Angaben im Konzernanhang zu Rückstellungen für Prozessrisiken sind von Angaben zu Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Prozessrisiken klar zu trennen. Es muss zudem erkennbar sein, für welche Rechtsfälle Rückstellungen passiviert worden sind.
- Auf Anhangangaben zu Prozessrisiken darf in äußerst seltenen Fällen verzichtet werden, wenn andernfalls die Lage des bilanzierenden Unternehmens im Rechtsstreit ernsthaft beeinträchtigt würde. Die Gründe hierfür sind nachzuweisen.
- Es ist auf eine transparente und verständliche Berichterstattung über Prozessrisiken im Lagebericht zu achten. Die Lageberichterstattung muss zudem konsistent zu den Anhangangaben und zum Berichtswesen für die interne Steuerung sein.

Grundlagen

Vielfach resultieren bedeutsame Einzelrisiken von Unternehmen aus Rechtsstreitigkeiten, in der Regel aus Passivprozessen. Für solche Rechtsstreitigkeiten sind nach IAS 37.14 grundsätzlich Rückstellungen zu bilden, sofern dem Unternehmen aus dem Rechtsstreit als

- Ereignis der Vergangenheit
- eine gegenwärtige Verpflichtung entstanden,
- eine Belastung durch Mittelabfluss wahrscheinlich und
- eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Bei Rückstellungen liegt naturgemäß ein höheres Maß an Unsicherheit als bei anderen Bilanzposten vor. Dies beeinträchtigt jedoch nicht die Verlässlichkeit der Schätzung.

Sofern eine Belastung des Unternehmens zwar nicht wahrscheinlich, jedoch auch nicht gänzlich unwahrscheinlich ist, liegt eine Eventualverbindlichkeit vor, über die gemäß IAS 37.28 zu berichten ist.

Eine Eventualverbindlichkeit liegt auch vor, wenn in Ausnahmefällen eine Schätzung der Höhe einer wahrscheinlichen Belastung des Unternehmens nicht möglich ist und daher keine Rückstellung angesetzt wurde. In diesem Fall ist zudem anzugeben, warum eine verlässliche Schätzung nicht möglich war.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Sowohl über Rückstellungen als auch über Eventualverbindlichkeiten ist im Konzernanhang zu berichten (IAS 37.85 und IAS 37.86). In äußerst seltenen Fällen kann nach IAS 37.92 auf diese Anhangangaben verzichtet werden, wenn andernfalls die Lage des Unternehmens im Rechtsstreit ernsthaft beeinträchtigt würde. Gemäß IAS 1.117 sind die relevanten Rechnungslegungsmethoden im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Prozessrisiken darzustellen.

Vor allem als Bestandteil der Risikoberichterstattung nach DRS 20 können Prozessrisiken zum Inhalt des Lageberichts werden, wenn sie die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können. Die Risiken sind zu quantifizieren, wenn diese Information für Zwecke der internen Steuerung vorliegt und die quantitativen Angaben für den Adressaten wesentlich sind. DRS 20.154 lässt zu, dass von den Angaben abgesehen wird, wenn diese unter besonderen Umständen die Position des Unternehmens erheblich beeinträchtigen würden.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts

Ansatz und Bewertung von Rückstellungen für Prozessrisiken
Neben dem Fokus auf allgemeine Regeln zu Ansatz (IAS 37.14 ff.) und Bewertung (IAS 37.36 ff.) von Rückstellungen für Prozessrisiken wird die DPR Nachweise über die fehlende Möglichkeit einer verlässlichen Schätzung des Erfüllungsbetrags von unterlassenen Rückstellungen anfordern. Dies gilt insbesondere, wenn Rückstellungen entweder für Rechtsstreitigkeiten, die bereits über mehrere Perioden laufen, oder für eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten unterlassen werden. Aus der internen Dokumentation müssen für die DPR die Nachweise ersichtlich sein, auf deren Basis entschieden wurde, dass für das Unternehmen keine verlässliche Schätzung des Erfüllungsbetrags möglich ist. Die Dokumentation muss vollständig und aus Sicht eines sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar sein.

Anhangangaben
Da sich bei der bilanziellen Abbildung von Rechtsstreitigkeiten erhebliche Ermessensspielräume ergeben, fordert die DPR eine transparente Berichterstattung über Prozessrisiken. Den Fokus setzt die DPR u. a. darauf, ob eine klare Trennung der Angaben zu den Rückstellungen und zu den Eventualverbindlichkeiten für Rechtsstreitigkeiten im Konzernanhang vorgenommen wurde. Es muss zudem erkennbar sein, für welche Rechtsfälle Rückstellungen passiviert worden sind.

In Ausnahmefällen, in denen die Angaben über einen Rechtsstreit für das Unternehmen eine wirtschaftliche oder rechtliche Beeinträchtigung bedeuten, ist es gemäß IAS 37.92 möglich, auf die Berichterstattung zu verzichten. Gleichwohl besteht die Pflicht, den allgemeinen Charakter des Rechtsstreits sowie die Tatsache und die Gründe dafür darzulegen, dass gewisse Angaben nicht gemacht werden. Aus Sicht der DPR wird diese Ausnahmeregel zu häufig in Anspruch genommen. Wenn belastbare Gründe für das Unterlassen der Angaben vorliegen, sind diese vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Schließlich wird die DPR die Angaben der für das Verständnis des Abschlusses relevanten Bilanzierungsmethoden gemäß IAS 1.117 näher prüfen. Als Beispielfall nennt die DPR in diesem Zusammenhang Ansatz und Bewertung von Rückstellungen für wesentliche anhängige Sammelklagen.

Lageberichterstattung
Des Weiteren wird die verständliche und transparente Berichterstattung über Prozessrisiken im Konzernlagebericht von der DPR geprüft werden (§ 315 Abs. 1 ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Satz 5 HGB, DRS 20.116 ff. sowie ggf. DRS 20.A1.19 ff. bzw. DRS 20.A2.17 ff.). Hier sollte vorrangig auf die Konsistenz zwischen Angaben im Anhang, im Lagebericht und im Berichtswesen für die unternehmensinterne Steuerung geachtet werden. Der Grundsatz der Ausgewogenheit der Berichterstattung im Lagebericht gebietet es schließlich, dass auch über etwaige Chancen aus Rechtsstreitigkeiten berichtet wird.

Beispielhafte Feststellungen der DPR

»Die XX hat es unterlassen, unter den sonstigen Rückstellungen eine Rückstellung in Höhe von 1,6 Mio. Euro zur künftigen Begleichung eines Schadensersatzanspruchs eines Dritten gegenüber dem Tochterunternehmen XX zu bilden. Dies hat einen direkten negativen Ergebniseffekt in Höhe von 1,6 Mio. Euro. Das Unterlassen der Rückstellung verstößt gegen IAS 37.14.«

»Hinsichtlich gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen besteht ein Rechtsstreit mit den anderen Gesellschaftern. Dieser Rechtsvorgang stellt wegen seiner möglichen wirtschaftlichen und konzernbilanziellen Implikationen hinsichtlich der Beherrschung der XX ein wichtiges Ereignis des Berichtszeitraums dar. Zumindest die unterbliebene Berichterstattung im Konzernzwischenlagebericht stellt einen Verstoß gegen § 37y i.V.m. § 37w Abs. 4 S. 1 WpHG dar.«

»Im Abschnitt ›Vergütungsbericht‹ des Konzernanhangs wird über den Rechtsstreit mit dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden und über das für die XX günstige Vorbehaltsurteil des Landgerichts Düsseldorf vom XX.XX.XXXX berichtet. Über das für die Gesellschaft nachteilige Vorbehaltsurteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom XX.XX.XXXX wird dagegen weder im Konzernanhang noch im Konzernlagebericht berichtet. Es liegt ein Verstoß bezogen auf den Konzernanhang gegen IAS 24.17 (d), IAS 1.15 und bezogen auf den Konzernlagebericht gegen § 315 Abs. 1 HGB vor.«

«

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bedeutsamste finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht

§ 315 HGB, DRS 20, DRS 17

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Wird die Berechnungsmethodik der unternehmensindividuellen Leistungsindikatoren im Abschnitt »Steuerungssystem« des Konzernlageberichts dargestellt?
- Enthält der Konzernlagebericht im Abschnitt »Wirtschaftsbericht« – soweit sinnvoll möglich – eine Überleitung der finanziellen Leistungsindikatoren auf die Zahlen im Konzernabschluss?
- Nimmt die Darstellung der wesentlichen Veränderungen der Leistungsindikatoren Bezug auf die im Konzernlagebericht des Vorjahrs dargestellte Prognose?
- Wird für alle bedeutsamsten Leistungsindikatoren je eine Prognose abgegeben, die den neuen Anforderungen an die Genauigkeit genügt?
- Besteht Konsistenz zwischen den bedeutsamsten Leistungsindikatoren und den Einflussgrößen der variablen Vorstandsvergütung?

Grundlagen

Konzernlageberichte sind für Adressaten von hoher Relevanz. Insofern verwundert es nicht, dass die Regelungen zum Konzernlagebericht seit Jahren Neuerungen unterliegen und deren Umsetzung seit 2007 in jedem Jahr DPR-Prüfungsschwerpunkt war.

Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2013 beginnen, war erstmalig DRS 20 »Konzernlagebericht« verpflichtend anzuwenden. Konsequenterweise hat sich die DPR im Jahr 2014 insbesondere mit der Umsetzung der neuen Anforderungen des DRS 20 beschäftigt. Erste Erkenntnisse der DPR zur Umsetzung des DRS 20 zeigen, dass bisher keine durchgehend zufriedenstellende Berichterstattung über die finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht erfolgt.

Beanstandet wird beispielsweise die mangelnde Konsistenz (fehlender »roter Faden«) in der Berichterstattung über die bedeutsamsten Leistungsindikatoren. So werden diese nicht durchgängig einheitlich in den Lageberichtsteilen »internes Steuerungssystem«, »Wirtschaftsbericht« und »Prognosebericht« verwendet. Vor diesem Hintergrund will sich die DPR im Jahr 2015 schwerpunktmäßig mit der konsistenten und transparenten Berichterstattung über die bedeutsamsten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren beschäftigen. ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abbildung: Der Management Approach des DRS 20 – Inhaltliche Verknüpfung bedeutsamer Leistungsindikatoren

Demzufolge sollten die Unternehmen bei der Erstellung des Konzernlageberichts darauf achten, dass die bedeutsamsten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren jeweils vollständig in den einzelnen Bestandteilen verwendet werden und sich somit sprichwörtlich wie ein »roter Faden« durch den Konzernlagebericht ziehen.

Weiterführende Hinweise zur bisherigen praktischen Umsetzung von DRS 20 sowie Empfehlungen zur optimalen Darstellung bietet die KPMG-Studie: »Accounting Insights: DRS 20 – Umsetzungsanalyse DAX 30 mit Best Practice-Beispielen«, online abrufbar unter *http://www.kpmg.com/DE/de/Documents/accounting-insights-drs-20-dax-30-analyse-v2.pdf*.

Fokusbereiche des Prüfungsschwerpunkts

Berechnung unternehmensindividueller Leistungsindikatoren und Überleitung zu den im Konzernabschluss veröffentlichten Zahlen
Im Konzernlagebericht sind im Rahmen der Beschreibung des internen Steuerungssystems die für die Konzernsteuerung verwendeten (bedeutsamsten) Leistungsindikatoren anzugeben. Ihre Berechnungsmethodik ist darzustellen, soweit diese für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist. Darüber hinaus ist die Berechnung der finanziellen Leistungsindikatoren im Abschnitt »Wirtschaftsbericht« darzustellen, sofern dies nicht im Konzernanhang erfolgt. Im »Wirtschaftsbericht« ist zudem eine Überleitungsrechnung auf die Zahlen des Konzernabschlusses aufzunehmen, wenn eine solche Überleitung sinnvoll möglich ist.

Wesentliche Veränderungen der Leistungsindikatoren gegenüber dem Vorjahres-Istwert und der Vorjahresprognose
Im Abschnitt »Wirtschaftsbericht« ist eine Darstellung der wesentlichen Veränderungen der Leistungsindikatoren gegenüber dem Vorjahres-Istwert erforderlich. Können die im Vorjahr kommunizierten Prognosen lediglich aufgrund von Sondereffekten erreicht werden (z. B. das Umsatzziel nur durch Akquisitionen), erwartet die DPR zumindest die Angabe dieser Tatsache.

Der nach DRS 20 geforderte Vergleich mit der Vorjahresprognose hat sich nach Auffassung der DPR (mindestens) auf die im Konzernlagebericht des Vorjahrs kommuni-

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

zierten Prognosen zu beziehen. Ein ausschließlicher Vergleich mit unterjährig im Rahmen von Zwischenlageberichten und/oder Ad-hoc-Meldungen angepassten Prognosen ist daher nicht ausreichend, gleichwohl jedoch auf freiwilliger Basis zusätzlich möglich.

Erwartete Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem Istwert des Berichtsjahrs
Ein besonderes Augenmerk will die DPR auch auf die Darstellung der erwarteten Veränderungen der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem Istwert des Berichtsjahrs sowie auf die Angabe der zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen legen. Beide Aspekte sind Bestandteil des Abschnitts »Prognosebericht«. Bei der Darstellung ist zwischen den Prognosen und den Annahmen klar zu unterscheiden. Prognosen sind für jeden einzelnen finanziellen und nicht finanziellen bedeutsamsten Leistungsindikator erforderlich. Die Prognose muss die Richtung und Intensität der erwarteten Veränderung erkennen lassen. Damit sind Prognosen nach DRS 20 mindestens qualifiziert-komparativ abzugeben. So sind die unter DRS 15 gängigen Formulierungen wie »steigender Umsatz« zu ergänzen in z. B. »leicht steigender Umsatz«. Intervall- oder Punktprognosen sind darüber hinaus auch zulässig und in der Praxis nicht unüblich. Anforderungen an die Genauigkeit der zugrunde liegenden Annahmen stellt DRS 20 dagegen nicht. Es ist jedoch auf Konsistenz zu anderen im Konzernabschluss verwendeten Prämissen zu achten – zum Beispiel zu den Annahmen bei der Werthaltigkeitsprüfung von Geschäfts- oder Firmenwert und aktiven latenten Steuern. Die Unternehmen sollten davon ausgehen, dass die DPR die interne Dokumentation auf Konsistenz untersuchen wird.

Relevante Leistungsindikatoren für das Vergütungssystem des Vorstands
Die Darstellung der für das Vergütungssystem des Vorstands relevanten Leistungsindikatoren wird ebenfalls im Blickfeld der DPR liegen. Diese sollte konsistent mit den zum internen Steuerungssystem gemachten Angaben erfolgen. Bei Leistungsindikatoren, nach denen sich die Vorstandsvergütung bemisst, liegt die Vermutung nahe, dass es sich um bedeutsamste Leistungsindikatoren im Sinne des DRS 20 handelt. Die DPR wird diesen Punkt im Zuge ihrer Untersuchung kritisch prüfen und entsprechende Sachverhalte unter Zuhilfenahme der internen Berichterstattung an den Aufsichtsrat und den Vorstand würdigen. Sofern im Einzelfall Abweichungen zwischen den dargestellten bedeutsamsten Leistungsindikatoren und den Leistungsindikatoren für die Bemessung der Vorstandsvergütung bestehen, sollten diese vom Unternehmen erklärbar sein.

Beispielhafte Feststellungen der DPR

Den folgenden beispielhaften Fehlerfeststellungen liegen noch die Regelungen nach DRS 15 zugrunde:

»In die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der X AG und des X AG-Konzerns wurden für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren wie der ›Auftragseingang‹ oder die ›Auslastung‹ nicht einbezogen und erläutert. Dies ist ein Verstoß gegen § 289 Abs. 1 Satz 3 HGB sowie § 315 Abs. 1 Satz 3 HGB.«

»Entgegen den Anforderungen des § 315 Abs. 1 Satz 3 HGB wurden in die Analyse nicht die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit einbezogen, die z. B. Aussagen zur positiven Entwicklung der Umsatzerlöse im Jahr 2011 im Vergleich zur Auslastung, zum Anlageabnutzungsgrad und zur Altersstruktur der Produktionsanlagen und erforderlichen Reinvestitionsmaßnahmen wiedergeben.«

«

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS erstmalig anzuwenden im Jahr 2014

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für das Jahr 2014 erstmals anzuwendende IFRS-Vorschriften

Die verpflichtende Anwendung der durch das International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedeten Standards erfordert jeweils eine Anerkennung durch die Europäische Kommission. Mit diesem sog. Endorsement werden die Standards automatisch zu nationalem Recht der EU-Mitgliedstaaten. Durch die zeitversetzte Übernahme können sich im Einzelfall abweichende Erstanwendungszeitpunkte zu den vom IASB genannten Anwendungsterminen ergeben. Auf der Grundlage der erfolgten Endorsements sind Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, verpflichtet, im Jahr 2014 IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12 und Änderungen an IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12 sowie IAS 27, IAS 28, IAS 32, IAS 36, IAS 39 und IFRIC 21 erstmals anzuwenden.

	IFRS-Vorschrift	Bezeichnung	Verpflichtend anzuwenden ab[1]	Weitere Ausführungen
Neue Standards zur Konsolidierung	**IFRS 10, 11 und 12**	Consolidated Financial Statements, Joint Arrangements and Disclosure of Interests in Other Entities *Konzernabschlüsse, Gemeinsame Vereinbarungen und Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen*	1.1.2014	Seite 22 ff.
	Amendments to IFRS 10, 11 und 12	Consolidated Financial Statements, Joint Arrangements and Disclosure of Interests in Other Entities: Transition Guidance *Konzernabschlüsse, Gemeinsame Vereinbarungen und Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen: Übergangsleitlinien*	1.1.2014	Seite 22 ff.
	Amendments to IFRS 10, 12 und IAS 27	Investment Entities *Investmentgesellschaften*	1.1.2014	Seite 22 ff.
	IAS 27 (amended 2011)	Separate Financial Statements *Einzelabschlüsse*	1.1.2014	Seite 22 ff.
	IAS 28 (amended 2011)	Investments in Associates and Joint Ventures *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen*	1.1.2014	Seite 22 ff.
	Amendments to IAS 39	Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting *Novation von Derivaten und der Fortsetzung von Sicherungsvorschriften*	1.1.2014	Seite 26
	Amendments to IAS 32	Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities *Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten*	1.1.2014	Seite 27
	Amendments to IAS 36	Recoverable Amount: Disclosures for Non-Financial Assets *Angaben zum erzielbaren Betrag bei nicht finanziellen Vermögenswerten*	1.1.2014	Seite 28
	IFRIC 21	Levies *Abgaben*	17.6.2014	Seite 29

1 Gilt für Geschäftsjahre, die an oder nach diesem Datum beginnen

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neue Standards zur Konsolidierung

IFRS 10, 11 und 12, Änderungen an IAS 27 und 28, Amendments zu Übergangsvorschriften und für Investmentgesellschaften

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Wurde der Regelprozess zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises an den mit IFRS 10 neu eingeführten Beherrschungsbegriff angepasst?
- Wurden die Auswirkungen der geänderten Standards auf den Konsolidierungskreis analysiert und wurde diese Analyse dokumentiert?
- Erfolgte dabei auch eine Würdigung der vertraglichen Beziehungen, die ohne Vorliegen von Stimmrechten zu einer Beherrschung nach IFRS 10 führen könnten?
- Liegen alle Informationen vor, um die umfangreichen Angabeerfordernisse nach IFRS 12 zu erfüllen?
- Bestehen Beziehungen zu nicht konsolidierten strukturierten Einheiten, für die Angaben nach IFRS 12 erforderlich sein könnten?
- Wurden die quantitativen Auswirkungen der neuen Standards auf das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr für die Anhangangabe nach IAS 8.28 (f) ermittelt?

Das IASB hat mit den neuen Standards **IFRS 10** zur Konsolidierung, **IFRS 11** zur Bilanzierung von gemeinsamen Vereinbarungen (Joint Arrangements) und **IFRS 12** zu korrespondierenden Anhangangaben weitreichende Änderungen bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der flankierenden Berichterstattung im Anhang vorgenommen. Im Zuge dieses Projekts wurden ebenfalls die Standards **IAS 27** Separate Abschlüsse und **IAS 28** Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) geändert. Weitere Änderungen erfolgten zudem zur Anpassung der Übergangsvorschriften auf die neuen Standards und für bestimmte Investmentgesellschaften. Zu den Grundlagen der neuen Standards zur Konsolidierung *vgl. Financial Reporting Update 2014 – Aktuelles für Aufsichtsräte, S. 25 ff.*

Die neuen Standards zur Konsolidierung sind für IFRS-Anwender in der EU verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen. Brisanz erfahren die neuen Standards zur Konsolidierung insbesondere dadurch, dass sie zum zweiten Mal in Folge im Fokus der DPR stehen. Im Rahmen ihres Enforcements hat die Prüfstelle bereits 2014 die vorzeitige Anwendung der Standards IFRS 10, 11 und 12 sowie die Aussagekraft der Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen bei einer erstmaligen Anwendung der neuen Standards im Jahr 2014 unter die Lupe genommen. Für 2015 ist die Anwendung von IFRS 10, 11 und 12 erneut Prüfungsschwerpunkt des Enforcements der DPR und der ESMA. Eine Darstellung der einzelnen Prüfungsschwerpunkte finden Sie *auf Seite 8 ff.* in diesem Heft.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Geänderter Beherrschungsbegriff durch IFRS 10 mit wesentlichen Auswirkungen

Mit IFRS 10 wurde das Beherrschungsverhältnis zwischen Mutter- und Tochterunternehmen neu konzipiert. Beherrschung liegt gemäß IFRS 10.7 vor, wenn ein Investor die Verfügungsgewalt (Power) über ein Beteiligungsunternehmen hat, schwankenden Rückflüssen ausgesetzt ist (Exposure to Variability of Returns) und mit der Fähigkeit ausgestattet ist, seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen so zu nutzen, dass dadurch die Höhe seiner Rückflüsse aus dem Beteiligungsunternehmen beeinflusst wird (Link between Power and Returns).

Bisher basierte die Konzernabgrenzung nach IAS 27 im Wesentlichen auf Informationen aus dem gesellschaftsrechtlichen Bereich. Zentrales Kriterium war die Mehrheit der Stimmrechte. Wirtschaftliche Erwägungen spielten über SIC-12 nur im Fall sog. Zweckgesellschaften mit hinein. Das Kriterium der Stimmrechtsmehrheit war im Kontext weiterer gesellschaftsrechtlicher Regelungen, etwa aufgrund einer bestehenden Satzung, zu würdigen.

Der skizzierte Beherrschungsbegriff des IFRS 10 öffnet die an Stimmrechten orientierte Konsolidierungskreisabgrenzung. Nach IFRS 10 sind sämtliche Rechte zu berücksichtigen, mit denen ein Unternehmen über die relevanten Geschäftsaktivitäten eines anderen Unternehmens verfügen kann. Vertragliche Beziehungen außerhalb des gesellschaftsrechtlichen Machtgefüges gewinnen damit an Bedeutung. Dabei kann es sich beispielsweise um Liefer- oder Finanzierungsverträge sowie Vereinbarungen im Bereich Forschung und Entwicklung handeln.

Das bedeutet, dass ein wirksamer Konsolidierungsprozess mit der Erstanwendung des IFRS 10 auf Informationen aus einer Vielzahl von Unternehmensbereichen zugreifen muss und diese nach den abstrakten Grundsätzen des IFRS 10 auf eine etwaig bestehende Beherrschung mit der Folge einer pflichtgemäßen Konsolidierung bewerten muss. Zu den Auswirkungen des IFRS 10 auf die erforderliche Umstrukturierung des Prozesses der Konsolidierungskreisabgrenzung *vgl. Financial Reporting Update 2013 – für Aufsichtsräte, S. 10 ff.*

Eine Erleichterung sieht IFRS 10 für Investmentgesellschaften vor. Erfüllt ein Unternehmen die Definition einer Investmentgesellschaft im Sinne des Standards, muss es die von ihm beherrschten Unternehmen nicht in seinem IFRS-Konzernabschluss konsolidieren. Dabei ist diese Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen nicht als Wahlrecht zu verstehen. Statt einer Vollkonsolidierung bewerten Investmentgesellschaften die zu Investitionszwecken gehaltenen Beteiligungen zum beizulegenden Zeitwert und erfassen periodische Wertschwankungen im Ergebnis.

Durch Neuregelung des IFRS 11 entfällt Option zur Quotenkonsolidierung

Neben IFRS 10 zur Konsolidierung wurde auch IFRS 11 für die Bilanzierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen neu gefasst. IFRS 11 findet Anwendung auf Konzern- und Einzelabschlüsse. Durch die Neufassung der Regelung entfällt die bisherige Option zur Quotenkonsolidierung für Gemeinschaftsunternehmen. ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die wesentlichen Kernpunkte des neuen IFRS 11 sind:

- Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Parteien, die den Parteien gemeinschaftliche Beherrschung (Joint Control) über eine wirtschaftliche Unternehmung gewähren
- Unterscheidung zwischen gemeinschaftlichen Tätigkeiten (Joint Operations) und Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures)
- Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss nach der Equity-Methode
- Für gemeinschaftliche Tätigkeiten ist eine der Quotenkonsolidierung vergleichbare Erfassung der anteilig zuzurechnenden Vermögenswerte und Schulden sowie der anteiligen Aufwendungen und Erträge geboten.

Die Klassifikation von gemeinschaftlichen Vereinbarungen in gemeinschaftliche Tätigkeiten oder Gemeinschaftsunternehmen bildet einen Anwendungsschwerpunkt des IFRS 11. Welche Kriterien dabei anzulegen sind, sind in der Publikation »Accounting Insights: IFRS 11 – Joint Arrangements« dargestellt. *Online abrufbar unter http://www.kpmg.com/DE/de/Documents/accounting-insights-ifrs-2013-kpmg.pdf*

Ausweitung der Anhangangaben durch IFRS 12

IFRS 12 konkretisiert und erweitert die Angabepflichten zu Anteilen an anderen Unternehmen. Der neue Standard zu den Anhangangaben stellt insoweit eine Ergänzung der Standards IFRS 10 *Konzernabschlüsse* und 11 *Gemeinsame Vereinbarungen*, aber auch des IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* dar. Eine wesentliche Neuerung betrifft die Angabepflichten zu Anteilen an strukturierten Unternehmen, die mangels Beherrschung nicht konsolidiert werden. Aus Risikotransparenzüberlegungen hat das IASB unter bestimmten Bedingungen Angabepflichten implementiert. Anwendung findet die Neuregelung auf Anhangangaben zu Anteilen an anderen Unternehmen im Konzernabschluss. Eine Anwendung im Einzelabschluss kann ebenfalls geboten sein, wenn ein Unternehmen Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Einheiten besitzt und nur einen Einzelabschluss erstellt. Die Angabeerfordernisse des IFRS 12 betreffen folgende Anteile an anderen Unternehmen:

- Tochterunternehmen, inklusive Angaben zu nicht kontrollierenden Anteilen
- Gemeinsame Vereinbarungen (Joint Arrangements)
- Assoziierte Unternehmen
- Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

IFRS 12 fordert, dass Unternehmen die wesentlichen Ermessensentscheidungen und Annahmen zur Klassifizierung der Anteile in eine bestimmte Kategorie anzugeben haben. Für jede Kategorie von Beteiligungsarten müssen zudem umfangreiche Angaben gemacht werden, die ein Verständnis über die Art der Beziehung und der damit verbundenen Risiken sowie über den Einfluss dieser Beziehungen auf den Abschluss vermitteln sollen. Dabei wird eine Unterscheidung vorgenommen in Angaben, die für jedes wesentliche Unternehmen einzeln zu machen sind, und solche, bei denen eine aggregierte Angabe für sämtliche nicht wesentlichen Anteile ausreicht.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen nach IFRS 12 sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen

Tochterunternehmen	Gemeinsame Vereinbarungen		Assoziierte Unternehmen	Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen
Angaben zu Anteilen an Tochterunternehmen (IFRS 12, 10–11, 13–19)	Angaben zu gemeinschaftlichen Tätigkeiten	Angaben zu Gemeinschafts-unternehmen	Separate Angaben für jedes wesentliche assoziierte Unternehmen (IFRS 12.21a–b, B 12, B 14)	Angaben zur Beziehung zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (IFRS 12.26, 29–31, B 26; 27–28)
Angaben zu nicht kontrollierenden Anteilen (IFRS 12.12, B 10)	Separate Angaben für jede wesentliche gemeinschaftliche Tätigkeit (IFRS 12.21a)	Separate Angaben für jedes wesentliche Gemeinschafts-unternehmen	Aggregierte Angaben für alle einzeln unwesentlichen assoziierten Unternehmen (IFRS 12.21c, B 16)	Gilt auch für Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen in Form eines strukturierten Unternehmens
		Aggregierte Angaben für alle einzeln unwesentlichen Gemeinschaftsunternehmen (IFRS 12.21c, B 16)	Weitere Angaben (IFRS 12.22–23)	
		Weitere Angaben (IFRS 12.22–23, B 18–B 20)		

Quelle: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das IASB sieht deutliche Erleichterungen für den Übergang auf die neuen Standards vor

IFRS 10, 11 und 12 sind grundsätzlich retrospektiv anzuwenden. Durch die nachträgliche Änderung der Übergangsvorschriften hat das IASB eine Konkretisierung des erstmaligen Anwendungszeitpunkts des IFRS 10 vorgenommen. Das Board hat klargestellt, dass der Zeitpunkt für die erstmalige Beurteilung des Konsolidierungskreises nach IFRS 10 der erste Tag des Berichtszeitraums ist, in dem IFRS 10 erstmalig Anwendung findet (Date of Initial Application). Dies dürfte für die Mehrzahl der Unternehmen in der EU, die nicht von der Möglichkeit zur vorzeitigen Anwendung Gebrauch gemacht haben, der 1.1.2014 sein. Praktisch führt die Definition des Beurteilungszeitraums dann zu Erleichterungen in der Erstanwendung, wenn ein Konzernunternehmen vor dem Jahr der Erstanwendung – hier in 2013 – etwa wegen Veräußerung entkonsolidiert wurde. Für diesen Sachverhalt muss der IFRS-Anwender keine Neubeurteilung nach den neuen Konsolidierungsstandards vornehmen. Darüber hinaus hat das IASB weitere Erleichterungen bei dem Übergang auf die neuen Standards eingeräumt. So müssen die quantitativen Auswirkungen auf den Abschluss nach IAS 8.28 (f) nur für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr angegeben werden. Eine Angabe der Auswirkungen auf die laufende Periode oder auf frühere Vergleichsperioden ist somit nicht erforderlich. «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IAS 39 – Novation von Derivaten

Novation von Derivaten und Fortsetzung von Sicherungsbeziehungen

Im Juni 2013 veröffentlichte das IASB *Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting – Amendments to IAS 39.* Hintergrund ist eine weitreichende Änderung der Gesetzeslage bei außerbörslich (»Over-The-Counter – OTC«) gehandelten Derivaten durch Zwischenschaltung zentraler Gegenparteien (»Central Counterparties – CCP«). Dabei werden im Wesentlichen drei Zwecke verfolgt:

- Minderung der Adressenausfallrisiken
- Erhöhung der Transparenz
- Verbesserung der Aufsicht über Handelsaktivitäten

Der Übergang der Derivate auf zentrale Gegenparteien führt zu einem Wechsel der Vertragsparteien mit der Folge, dass das ursprüngliche Derivat nicht mehr fortbesteht (»Novation«). Bei einer Novation sehen die bestehenden Regelungen zum Hedge Accounting die Beendigung der Sicherungsbeziehung vor. Die Änderungen zu IAS 39 regeln nun bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Fortsetzung bilanzierter Sicherungsbeziehungen.

Der IASB knüpft das Fortbestehen des Sicherungsinstruments an folgende Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Die Vertragsänderung ist Folge gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen bzw. Neueinführungen.
- Die Vertragsänderung führt zu einem Wechsel von der ursprünglichen Vertragspartei auf eine zentrale Gegenpartei oder auf ein oder mehrere Unternehmen, die als »Clearing«-Partei agieren.
- Veränderungen des Sicherungsinstruments reflektieren ausschließlich Sachverhalte, die mit dem Übergang der Gegenpartei im Zusammenhang stehen. Beispielhaft kann es sich um eine Modifikation der Besicherung, von Rechten zur Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie erhobener Gebühren handeln.

Die Änderungen sind retrospektiv erstmals verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen. Die Regelungsänderung findet sich entsprechend in IFRS 9 *(vgl. IFRS 9.6.5.6).*

Im Ergebnis beinhaltet die Änderungsvorschrift zur Novation von Derivaten eine Erleichterung für die betroffenen Unternehmen, indem von einer Beendigung bestehender Sicherungsbeziehungen abzusehen ist, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IAS 32 – Offsetting

Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten

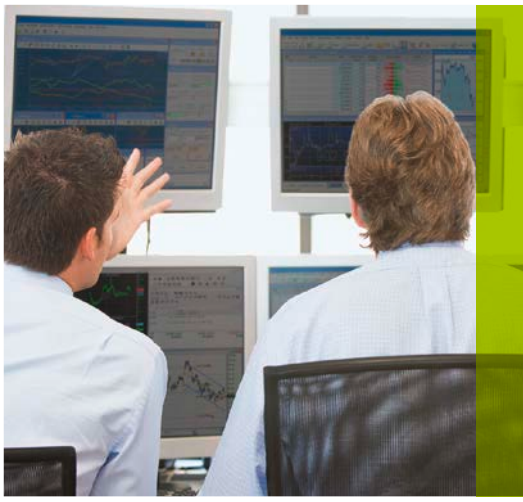

IAS 32.42 ff. regeln die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten mit dem Ziel, die Risikolage des Unternehmens adäquat darzustellen. Die Saldierung ist an folgende zwei Bedingungen geknüpft:

- Es liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein unbedingter und durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Saldierung vor und
- es ist beabsichtigt, einen Ausgleich auf Nettobasis vorzunehmen oder diesen mittels eines Bruttoabwicklungssystems (sog. *simultaneous settlement*) herbeizuführen.

Vor dem Hintergrund der Einführung einer zentralen Clearingpflicht für OTC-Derivate über zentrale Gegenparteien wird die Bedeutung der Beurteilung eines Clearingmechanismus als Bruttoabwicklungssystem für die bilanzielle Saldierung zunehmen. Dabei sind die teilweise unterschiedlichen vertraglichen Vereinbarungen und Clearingmechanismen mit den zentralen Gegenparteien zu untersuchen und im Hinblick auf die erforderlichen Saldierungsvoraussetzungen nach IAS 32 zu beurteilen. Dies erfordert eine ausreichend detaillierte und konsistente Datengrundlage im Rechnungswesen und Risikomanagement. In einem hohen Maße sind Einzelfallbeurteilungen zu erwarten.

Der Regelungsumfang zur Saldierung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthält zudem erweiterte Angabepflichten nach IFRS 7. Diese erstrecken sich sowohl auf finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die saldiert ausgewiesen werden, als auch auf Finanzinstrumente, die – unabhängig von der tatsächlichen Saldierung – einer einklagbaren Globalverrechnungs- oder ähnlichen Vereinbarung unterliegen. Aufgrund der unterschiedlichen Saldierungsregelungen zwischen IFRS und US-GAAP ist es Ziel der erweiterten Angabepflichten, die Vergleichbarkeit zwischen beiden Rechnungslegungsnormen zu erleichtern.

Die Änderungen sind retrospektiv erstmals verpflichtend auf Perioden anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2013 (IFRS 7) bzw. 1.1.2014 (IAS 32) beginnen. «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Änderungen zu IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten

Angaben zum erzielbaren Betrag bei nicht finanziellen Vermögenswerten

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Kann die Angabe des erzielbaren Betrags für bestimmte zahlungsmittelgenerierende Einheiten unterbleiben?
- Sind zusätzliche Angaben notwendig, weil der erzielbare Betrag auf Basis des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten ermittelt wurde und sich eine Wertminderung/-aufholung ergab?

Mit den Änderungen zu IAS 36 *Angaben zum erzielbaren Betrag bei nicht finanziellen Vermögenswerten* schränkt das IASB die Pflichtangabe der erzielbaren Beträge für zahlungsmittelgenerierende Einheiten ein. Gleichzeitig wird jedoch der Umfang der für den Fall einer Wertminderung bzw. Wertaufholung vorgesehenen Anhangangaben ausgeweitet.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten von IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* im Jahr 2013 wurde für alle zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, die einen wesentlichen Anteil am Geschäfts- oder Firmenwert bzw. einen immateriellen Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer enthielten, die Verpflichtung zur Angabe des erzielbaren Betrags eingeführt. Nach der vorliegenden Änderung von IAS 36 ist der erzielbare Betrag künftig nur noch anzugeben, wenn in der aktuellen Rechnungsperiode eine Wertminderung bzw. Wertaufholung stattgefunden hat.

Sofern der erzielbare Betrag bei einer Wertminderung oder Wertaufholung auf Basis des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten ermittelt wurde, müssen im Konzernanhang ab 1.1.2014 die folgenden zusätzlichen Angaben zur Bewertung erfolgen:

- Die Ebene der Fair Value-Hierarchie. Die Fair Value-Hierarchie teilt die in den Bewertungsverfahren verwendeten Inputfaktoren in drei Ebenen ein. Dabei stellen an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notierte (nicht berichtigte) Preise (Inputfaktoren auf Ebene 1) die höchste Priorität dar, während nicht beobachtbare Inputfaktoren die niedrigste Priorität erhalten (Inputfaktoren auf Ebene 3).

- Bei Hierarchieebene zwei oder drei die Beschreibung der Bewertungsmethode, die Erläuterung etwaiger Bewertungsänderungen und die bedeutenden Bewertungsprämissen inklusive der verwendeten Zinssätze «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRIC 21 Abgaben

Interpretation zur Bilanzierung von durch die öffentliche Hand erhobenen Abgaben

IFRIC 21 *Abgaben* ist eine Interpretation zu IAS 37 *Rückstellungen, Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten.* Geklärt wird der Zeitpunkt, zu dem eine Rückstellung bzw. Verbindlichkeit für die verpflichtende Zahlung einer Abgabe anzusetzen ist. Die Frage, ob entsprechender Aufwand zu erfassen ist oder ob ein Vermögenswert aktiviert wird, ist nicht Gegenstand von IFRIC 21. In der EU tritt die Interpretation für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 17.6.2014 begonnen haben.

In den Anwendungsbereich der Interpretation fallen durch die öffentliche Hand erhobene Abgaben, nicht jedoch Strafzahlungen und Abgaben, die aus öffentlich-rechtlichen Verträgen resultieren oder in den Regelungsbereich eines anderen IFRS fallen, z. B. IAS 12 *Ertragsteuern*. In Deutschland liegt vor allem die sog. Bankenabgabe im Anwendungsbereich der Interpretation. Nach IFRIC 21 ist eine Schuld für Abgaben dann anzusetzen, wenn das die Abgabepflicht auslösende Ereignis eintritt. Dieses auslösende Ereignis, das die Verpflichtung begründet, ergibt sich wiederum aus der zugrunde liegenden Verpflichtungsnorm. Deren Ausgestaltung ist insofern ausschlaggebend für die Bilanzierung.

Im Hinblick auf die konkrete Bilanzierung ergeben sich in IFRIC 21 folgende Fallgruppen:

- Abgabepflicht auslösendes Ereignis tritt **in einem Zeitpunkt ein:** Passivierung der Schuld in voller Höhe in diesem Zeitpunkt
  Beispiel: Eine Abgabe ist zu entrichten, wenn Umsatz erzielt wird, unabhängig von dessen Höhe.

- Abgabepflicht auslösendes Ereignis erstreckt sich **über einen Zeitraum:** ratierliche Passivierung der Schuld über diesen Zeitraum
  Beispiel: Eine Abgabe ist zu entrichten, wenn Umsatz erzielt wird; sie bemisst sich nach Höhe der Umsätze im Geschäftsjahr.

- Abgabepflicht auslösendes Ereignis ist das **Überschreiten eines Schwellenwerts:** Passivierung der Schuld im Zeitpunkt der Überschreitung dieses Schwellenwerts in voller Höhe
  Beispiel: Eine Abgabe ist zu entrichten, wenn Umsatz in bestimmter Höhe erzielt wird.

Für Zwischenabschlüsse gelten grundsätzlich die gleichen Regeln. Ist also bis zum Stichtag des Zwischenabschlusses kein Ereignis eingetreten, das die Abgabepflicht auslöst, ist auch keine Schuld zu passivieren. Dies gilt selbst dann, wenn bereits feststeht, dass in der Zeit zwischen dem Stichtag des Zwischenabschlusses und dem Konzernabschlussstichtag ein solches Ereignis eintreten wird. «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS verabschiedet im Jahr 2014

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Im Jahr 2014 verabschiedete IFRS-Vorschriften

IFRS-Vorschrift	Bezeichnung	Verpflichtend anzuwenden ab[1]	Weitere Ausführungen
IFRS 14	Regulatory Deferral Accounts *Regulatorische Abgrenzungsposten*	1.1.2016	Seite 32
IFRS 15	Revenue from Contracts with Customers *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*	1.1.2017	Seite 33 ff.
IFRS 9	Financial Instruments *Bilanzierung von Finanzinstrumenten (Finale Version)*	1.1.2018	Seite 36 ff.
Amendments to IAS 27	Equity Method in Separate Financial Statements *Anwendung der Equity-Methode bei Einzelabschlüssen*	1.1.2016	Seite 42 f.
Amendments to IAS 28 and IFRS 10	Inconsistency between the requirements of IFRS 10 and the requirements of IAS 28 *Inkonsistenz zwischen IFRS 10 und IAS 28*	1.1.2016	Seite 43 ff.
Amendments to IFRS 11	Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations *Erwerb von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten*	1.1.2016	Seite 45 f.
Annual Improvements to IFRSs 2011 – 2014 Cycle	Änderungen aus der jährlichen Weiterentwicklung der IFRS/IAS: *IFRS 5 Änderungen der Veräußerungsmethode,* *IFRS 7 Verwaltungsverträge und Saldierungsnormen,* *IAS 19 Abzinsungssatz auf Währungsbasis,* *IAS 34 Angaben »an anderer Stelle des Zwischenberichts«*	1.1.2016	Seite 46 ff.
Amendments to IAS 16 and IAS 38	Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation *Klarstellung zu zulässigen Abschreibungsmethoden*	1.1.2016	Seite 48 f.

1 Gilt für Geschäftsjahre, die an oder nach diesem Datum beginnen

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten

Interims-Standard

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Arbeitet das Unternehmen im preisregulierten Umfeld?
- Steht das Unternehmen vor dem Übergang auf IFRS (Erstanwender)?

Im Januar 2013 veröffentlichte der IASB den Interims-Standard IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts*. **Für die preisregulierten deutschen Unternehmen, die bereits nach IFRS bilanzieren, ändert IFRS 14 nichts.** Für sie bleibt das Ergebnis des umfassenden Gesamtprojekts zur Bilanzierung von preisregulierten Aktivitäten abzuwarten.

Im Rahmen des umfassenden Gesamtprojekts des IASB ist IFRS 14 zunächst nur eine Zwischenlösung, die preisregulierten Unternehmen den Übergang auf eine Bilanzierung nach IFRS erleichtern soll, bis das IASB für alle IFRS-Bilanzierer gültige Regelungen herausgegeben hat.

Preisregulierungen sind insbesondere in Branchen mit Unternehmen, die eine erhebliche Marktmacht haben, vorzufinden – beispielsweise im Versorgungsbereich (Strom, Wasser, Gas). Diese Regulierungen können z. B. dazu führen, dass aufgrund einer Erhöhung bzw. Minderung von Mengen im aktuellen Geschäftsjahr eine Pflicht zur Preisminderung bzw. ein Recht auf Preiserhöhung im Folgejahr entsteht. Die Frage, ob diese Rechte bzw. Pflichten die Definition von Vermögenswerten bzw. Schulden nach IFRS erfüllen, wird heute mangels konkreter IFRS-Regelungen in der Literatur diskutiert, jedoch überwiegend verneint.

IFRS 14 erlaubt nun Unternehmen, die IFRS erstmalig anwenden, preisregulierte Absatzgeschäfte weiterhin in Übereinstimmung mit den bisher angewendeten Rechnungslegungsvorschriften abzubilden. Jedoch sind in diesem Fall die Effekte aus der Aktivierung bzw. Abgrenzung von wirtschaftlichen Vorteilen gesondert auszuweisen. Hierdurch sollen die Abschlüsse mit den IFRS-Abschlüssen anderer Unternehmen vergleichbar gemacht werden, die bereits die IFRS anwenden und daher keine regulatorischen Abgrenzungsposten bilden dürfen.

Deutsche IFRS-Erstanwender profitieren in Fällen von aktivischen Abgrenzungsposten (Recht auf Preiserhöhung) nicht von dem Interims-Standard, da in diesen Fällen eine Forderung auch nach den handelsrechtlichen Regelungen nicht aktiviert werden darf. Demgegenüber ist nach HGB im Fall einer Verpflichtung zur künftigen Preisminderung nach herrschender Meinung eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, die nach IFRS 14 bei Übergang auf IFRS beibehalten werden dürfte. «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS 15

Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

Die Bandbreite der Auswirkungen von IFRS 15 reicht von »keine Auswirkungen« bis »erhebliche Auswirkungen« auf die Umsatzrealisierung. Wenn Auswirkungen resultieren, wird der zeitliche und personelle Aufwand zur Umsetzung von IFRS 15 erheblich sein.

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Wurden bereits Auswirkungen von IFRS 15 auf die Top-Line der Gewinn- und Verlustrechnung analysiert?
- Sind unter Umständen typische Verträge mit Kunden anzupassen und führt dies zu Einschränkungen im Geschäft?
- In welchem Umfang werden System- und Prozessanpassungen erforderlich sein?
- Ergibt sich aus einer Veränderung von finanziellen Leistungsindikatoren die Notwendigkeit, erfolgsorientierte Vorstandsvergütungen anzupassen?
- Wann ist der optimale Zeitpunkt für den Übergang auf die neuen Regelungen und welche Übergangsvorschriften sollen gewählt werden? Sind bei diesen Entscheidungen unter Umständen die Vorgehensweisen anderer vergleichbarer Unternehmen zu berücksichtigen?
- Wie spiegeln sich die neuen Regeln und der Übergang auf diese in den Planungsrechnungen des Unternehmens wider?

Hintergrund

Im Rahmen des gemeinsamen Konvergenzprojekts haben IASB und FASB am 28.5.2014 den gemeinsamen branchenübergreifenden Rechnungslegungsstandard IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers* veröffentlicht, der die derzeitigen gültigen Regelungen ersetzen wird.

Der Anwender soll künftig in fünf Schritten bestimmen, wann und in welcher Höhe Umsatz zu realisieren ist (s. Abbildung). Das neue Prinzip für die Umsatzrealisierung lautet: Umsatz entsteht, wenn der Kunde die Kontrolle über die Leistung erhält. Für die Umsatzrealisierung sieht der neue Standard zwei Modelle vor: Umsatzrealisierung zum Zeitpunkt oder über den Zeitraum der Leistungserbringung.

Abbildung: Umsatzrealisierung in fünf Schritten

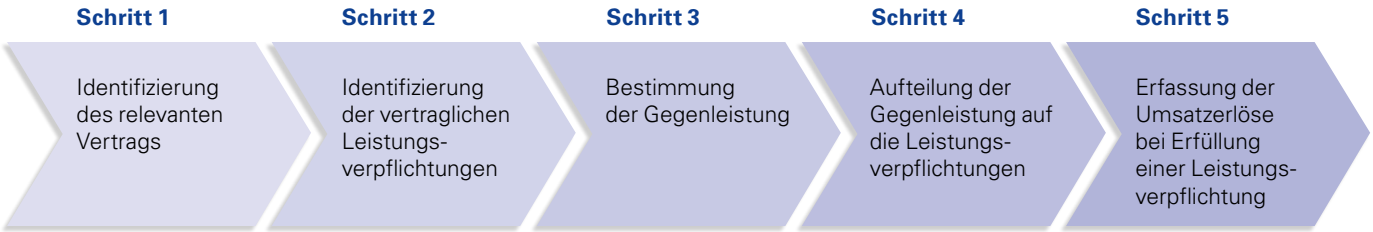

Erstmalig verpflichtend anzuwenden sind die neuen Regelungen in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1.1.2017 beginnen. Unternehmen sollten frühzeitig mit der ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Analyse von IFRS 15 beginnen, da möglicherweise umfangreiche Prozess- und Vertragsanpassungen erforderlich werden.

Einige Unternehmen haben bereits IFRS-15-Projekte ins Leben gerufen. Erste Erfahrungen zeigen, dass nicht selten erst auf den zweiten Blick die Bedeutsamkeit einzelner Regelungen für das Unternehmen erkannt wird. Zudem ist die Analyse der Auswirkungen auf die Umsatzzahlen nur der erste Schritt. Darauf aufbauend sind die Folgen für neu abzuschließende Kundenverträge, für Prozesse, Systeme, die Unternehmensberichterstattung und Vergütungsmodelle zu beurteilen sowie Fragen zur optimalen Gestaltung des Übergangs auf IFRS 15 zu beantworten.

Auswirkungen der Neuregelungen auf die Bilanzierungspraxis

Höhe und Zeitpunkt der Umsatzrealisierung werden sich nicht bei jedem Unternehmen durch den neuen Standard ändern. Ob die bisherige Bilanzierungspraxis beibehalten werden kann, ist nicht branchenübergreifend oder allgemeingültig für bestimmte Geschäftsmodelle zu beantworten. Dies liegt u. a. daran, dass die Regelungen des IFRS 15 stärker als bisher an der rechtlichen Ausgestaltung der konkret zugrunde liegenden Verträge anknüpfen, sodass eine detaillierte Analyse dieser Verträge unabdingbar ist.

Nach ersten Einschätzungen sind oftmals die folgenden Bereiche von einer Änderung der Bilanzierungspraxis betroffen:

- Zur Bilanzierung von **Mehrkomponentengeschäften** (Identifikation von Leistungsverpflichtungen und Allokation des Transaktionspreises) sieht IFRS 15 erstmalig konkrete Regelungen vor, die von den bisher in der Praxis angewendeten Methoden abweichen können.

- Ob der Umsatz zeitpunkt- oder zeitraumbezogen zu realisieren ist, hängt in erster Linie nicht mehr vom Geschäftsmodell, sondern von den vertraglichen Bestimmungen – und hier oftmals von den Regelungen zu Zahlungsansprüchen – ab. **Je nach Ausgestaltung der Verträge** können sich hieraus erhebliche Folgen auf den Zeitpunkt der Umsatzrealisierung ergeben.

- Einzelne Sonderthemen wie z. B. **Gewährleistungen, Rückkaufvereinbarungen, Zahlungen an den Kunden oder Finanzierungskomponenten**, die teilweise erstmalig konkret geregelt sind und sich von der bisher gewählten Bilanzierungspraxis unterscheiden können.

- Von der Ausweitung der erforderlichen **Anhangangaben** werden in der Regel alle Unternehmen betroffen sein.

Die sichtbaren Umstellungseffekte in der Top-Line sind nur die Spitze des Eisbergs

Im Anschluss an die Analyse der Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Umsatzzahlen des Unternehmens gilt es, sich mit interdisziplinären Folgefragen zur internen Organisation sowie zur Kommunikation mit den Kapitalmärkten auseinanderzusetzen.

So lässt die stärkere Anbindung der Bilanzierungsentscheidungen an die konkreten vertraglichen Regelungen der rechtlichen Ausgestaltung von **Kundenverträgen** eine wachsende Bedeutung zukommen. Es gilt daher abzuwägen, inwieweit eine

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Anpassung von Regelungen in bestehenden oder zukünftig abzuschließenden Kundenverträgen sinnvoll erscheint, um die Anwendung einer bestimmten Bilanzierungsmethode gewährleisten zu können, ohne zu starke Einschränkungen im Geschäftsmodell hinnehmen zu müssen. Die Einbindung der **Vertriebs- sowie der Rechtsabteilungen** kann notwendig sein.

Das vermehrt zu erwartende Auseinanderfallen von Rechnungsstellung und Umsatzrealisierung wird mit erheblichen **Prozess- und Systemanpassungen**, insbesondere der **IT-Infrastruktur**, verbunden sein. Prozesse und Systeme werden möglicherweise auch dann betroffen sein, wenn aufgrund geänderter Kriterien andere Informationen einzuholen und zu dokumentieren sind als bisher, um eine entsprechende Bilanzierungsentscheidung begründen zu können. Dies gilt selbst dann, wenn sich an der eigentlichen Bilanzierung gegenüber der heutigen Vorgehensweise nichts ändert. So sind z. B. auch bei Beibehaltung einer zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung nach IFRS 15 andere Voraussetzungen zu erfüllen und zu dokumentieren als nach den bisher geltenden Regeln. Nicht zuletzt die erweiterten Anhangangaben machen die konzernweite Anpassung von Prozessen und Systemen notwendig. Die Pflicht zur Nennung von Vergleichsangaben im Jahr der Umstellung kann es zudem erfordern, für einen begrenzten Zeitraum bisherige Prozesse und Systeme parallel laufen zu lassen.

Ergeben sich Auswirkungen auf **Finanzkennzahlen**, welche die Grundlage für die **Vergütung** von Mitarbeitern bilden, ist **gemeinsam mit der Personalabteilung im Unternehmen** zu beurteilen, ob eine Anpassung dieser Verträge notwendig ist. In diesem Zusammenhang hat insbesondere der **Aufsichtsrat** zu prüfen, ob die auf Finanzkennzahlen beruhenden Vereinbarungen zur **Vorstandsvergütung** noch mit den Unternehmenszielen in Einklang sind oder einer Anpassung bedürfen.

Für den **Übergang auf IFRS 15** stehen den Unternehmen verschiedene Methoden zur Auswahl. Auch können sie bereits vor dem 1.1.2017 freiwillig auf die neuen Regelungen umstellen. Die Wahl der Methode und des Zeitpunkts des Übergangs auf IFRS 15 kann zu einer unterschiedlichen Höhe der im Eigenkapital darzustellenden Umstellungseffekte und damit der Trenddurchbrechung in der Top-Line führen. Vor diesem Hintergrund gilt es, die für das Unternehmen optimale Vorgehensweise individuell zu bestimmen. Gleichwohl kann es auch sinnvoll sein, das von Wettbewerbern geplante Vorgehen im Auge zu behalten, wenn den **Investoren und Analysten** ein Vergleich innerhalb der Peer-Group ermöglicht werden soll.

Bei der Aufstellung der **Unternehmensplanung** stellt sich damit auch die Frage, ab welchem Zeitpunkt etwaige Umsatzverschiebungen aufgrund von IFRS 15 berücksichtigt und wie die Umstellungseffekte dargestellt werden sollen. Diesem Punkt kommt bereits heute hohe Bedeutung zu, weil Planungsrechnungen nicht nur zur internen Steuerung verwendet werden, sondern auch Grundlage für die externe Unternehmensberichterstattung **(Investor Relations),** insbesondere für den Prognosebericht, sind.

Anders als die neuen Konsolidierungsstandards IFRS 10–12, die vorrangig das durch eine vergleichsweise geringere Anzahl von Mitarbeitern geführte Konzernrechnungswesen beanspruchten, erfordert IFRS 15 die Einbindung interdisziplinärer Teams, die konzernweite Anpassung von Prozessen und Systemen sowie nicht zuletzt die Schulung einer Vielzahl von betroffenen Mitarbeitern des gesamten Konzerns. Der zeitliche und personelle Aufwand für die Vertragsanalysen, die Umstellung der Prozesse sowie die Beantwortung der aufgeworfenen Folgefragen ist nicht zu vernachlässigen. **Dem Aufsichtsrat ist daher zu empfehlen, im Rahmen seiner Überwachungsfunktion auf eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den neuen Regelungen hinzuwirken. «**

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS 9
Finanzinstrumente (Finale Version)

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Ändert sich die Kategorisierung und folglich auch die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten sowie finanziellen Verbindlichkeiten durch die Einführung von IFRS 9? Haben diese Änderungen einen Einfluss auf die Produktgestaltung im Unternehmen?
- Welche prozessualen und rechnungslegungsbezogenen Auswirkungen ergeben sich für das Unternehmen aus der Umstellung der Wertberichtigungsmethodik nach IFRS 9 im Vergleich zum aktuellen Wertminderungsmodell?
- Wurde vom Unternehmen analysiert, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die IT-Systeme angepasst werden müssen, um die Anforderungen von IFRS 9 abbilden zu können?
- Wurde analysiert, inwieweit sich neue Möglichkeiten der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen ergeben?
- Wie werden die qualitativen Anforderungen zur Effektivitätsmessung von Sicherungsbeziehungen umgesetzt?
- Können sich aus den Neuerungen des IFRS 9 indirekte Auswirkungen auf Bonizahlungen und Bilanzkennzahlen (Financial Covenants) ergeben?

Veröffentlichung des finalen Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten

Am 24.7.2014 veröffentlichte das International Accounting Standards Board (IASB) den finalen Standard IFRS 9 *Finanzinstrumente* und setzte damit den Schlusspunkt für das bereits im Jahr 2008 begonnene Projekt zur Ablösung des IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*. Primäres Ziel war die Vereinfachung der Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten.

Die folgende Übersicht zeigt die einzelnen Etappen des IASB-Projekts:

Version	Inhalt	Übernommen aus IAS 39
IFRS 9 (2009)	Neue Vorgaben für die **Klassifizierung und Bewertung** von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	Vorgaben zur Erfassung und Ausbuchung von Finanzinstrumenten
IFRS 9 (2010)		
IFRS 9 (2013)	Neue Vorgaben für die Anwendung von **Hedge Accounting**	
IFRS 9 (Vollständiger Standard)	Anpassung der Vorgaben aus 2009/2010 für die **Klassifizierung und Bewertung** von finanziellen Vermögenswerten; neues **Expected Credit Loss Model** für die Risikovorsorgeermittlung	

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Im Vergleich zu IAS 39 liegt mit dem neuen IFRS 9 ein Standard zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten vor, der stärker auf Prinzipien und weniger auf Einzelvorgaben basiert. Im Ergebnis treten viele Auslegungsfragen für die Anwender auf, für die sich eine einheitliche Vorgehensweise in der Bilanzierungspraxis auch nach der finalen Verabschiedung des neuen Standards noch entwickeln muss.

IFRS 9 führt zu Folgeänderungen des IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben.*

Erstanwendung und Stand des EU-Endorsement-Verfahrens
Der Standard ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen, retrospektiv anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Eine Anpassung von Vergleichsinformationen ist nicht gefordert und nur zulässig, sofern die dafür notwendigen Informationen vorliegen.

Für Anwender in Europa bleibt jedoch die Übernahme in EU-Recht abzuwarten. Das dafür notwendige EU-Endorsement-Verfahren durch die EU-Kommission hat aktuell begonnen.

Separates Projekt zu Macro Hedge Accounting
Nicht im finalen IFRS 9 enthalten sind die Regelungen zu Macro Hedge Accounting – das heißt zu dynamischen Sicherungsstrategien bezogen auf ein offenes Portfolio mit wechselnden Beständen. Diese sind beispielsweise typisch für das Zinsrisikomanagement von Banken. Diese Themenstellung wurde bereits im Jahr 2012 in ein eigenständiges Projekt überführt. Im April 2014 wurde ein entsprechendes Diskussionspapier veröffentlicht. Das IASB hat zugesagt, dass Banken die bisherige Bilanzierung für ihr Zinsrisikomanagement beibehalten können, bis eine Neuregelung verabschiedet wird. Dementsprechend besteht die Möglichkeit, anstelle der Neuregelungen des IFRS 9 das Portfolio Fair Value Hedge-Modell nach IAS 39.81A zur Sicherung von Zinsrisiken weiterhin anzuwenden.

Kernaussagen zu Phase 1, Klassifizierung und Bewertung

Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten
Im **Zugangszeitpunkt** werden alle Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, die in der Folge nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden beim Erstansatz auch Transaktionskosten berücksichtigt, die direkt zuzurechnen sind.

Für die **Folgebewertung** bestehen nunmehr – je nach Geschäftsmodell und entsprechend den individuellen vertraglichen Regelungen zur Höhe und zeitlichen Verteilung der Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts – die folgenden Bewertungskategorien:

- Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente
- Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente (Fair Value through Other Comprehensive Income – FV OCI).
- Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente (Fair Value through Profit or Loss – FV PL) ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Eine Bewertung zu **fortgeführten Anschaffungskosten** ist nur möglich, wenn die beiden folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der finanzielle Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Ziel das Vereinnahmen der vertraglichen Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert ist.

- Die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen an festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (*Solely Payment of Principal and Interest – SPPI-Criterion* bzw. Zahlungsstromkriterium).

Daneben enthält IFRS 9 eine Kategorie, bei der die **Fair Value-Änderungen zunächst im sonstigen Ergebnis** erfasst werden (FV OCI). Um Finanzinstrumente in diese Kategorie einordnen zu können, müssen die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Steuerung dieser Finanzinstrumente erfolgt innerhalb eines gemischten Geschäftsmodells, dessen Ziel es ist, sowohl die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu vereinnahmen als auch Verkäufe zu tätigen.

- Analog zu den Finanzinstrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, muss auch hier das Zahlungsstromkriterium erfüllt sein.

Sind die Voraussetzungen für die genannten Kategorien nicht erfüllt, hat die Bewertung des finanziellen Vermögenswerts **erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert** zu erfolgen (FV PL als Residualgröße).

Strukturierte finanzielle Vermögenswerte sind nunmehr in *ihrer Gesamtheit* zu klassifizieren. Werden die Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswerts aufgrund eingebetteter Derivate verändert, indem beispielsweise der Zeitraum der Zinsanpassung nicht zur Laufzeitvereinbarung des zugrunde liegenden Referenzzinses passt, dann sind die Zahlungsströme mit denen eines finanziellen Vermögenswerts ohne vertragliche Besonderheiten zu vergleichen (sog. *Benchmark*-Test). Weichen die Zahlungsströme wesentlich voneinander ab, so ist das Instrument zum Fair Value zu bewerten.

Eine Fair Value-Bewertung ist auch immer dann zwingend, wenn der vertraglich vereinbarte Zins eines finanziellen Vermögenswerts gehebelt ist, sofern der Hebeleffekt nicht vernachlässigbar ist, z. B. Verzinsung in Höhe von 1,5 x 3-Monats-LIBOR.

Darüber hinaus enthält IFRS 9 – wie bereits IAS 39 – die Möglichkeit der freiwilligen Designation von finanziellen Vermögenswerten in die Kategorie »beizulegender Zeitwert« (sog. ***Fair Value-Option***). Dies ist allerdings konzeptionsbedingt beschränkt auf den Fall, dass durch die Designation Inkongruenzen bei der Bewertung oder beim Ansatz (sog. *Accounting Missmatch*) beseitigt oder verringert werden können.

Daneben beinhaltet der Standard ein unwiderrufliches Wahlrecht, Anlagen in Eigenkapitalinstrumenten, die nicht dem Handel dienen, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten
Mit IFRS 9 wird das grundlegende Bilanzierungsmodell für die Folgebewertung von finanziellen Verbindlichkeiten – inklusive der Trennungspflicht eingebetteter Derivate – aus IAS 39 beibehalten. Damit sind weiterhin **zwei Bewertungskategorien** vorgesehen: Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Alle anderen finanziellen Verbindlichkeiten werden unverändert zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Wie bereits IAS 39 sieht auch IFRS 9 darüber hinaus die Möglichkeit der freiwilligen Designation von finanziellen Verbindlichkeiten in die Kategorie »beizulegender Zeitwert« vor (sog. ***Fair Value-Option***). Gewinne und Verluste aus finanziellen Verbindlichkeiten, die entsprechend designiert wurden, sind grundsätzlich in die folgenden beiden Bestandteile aufzuspalten:

- Veränderungen, die auf das eigene Kreditrisiko zurückzuführen sind, müssen nach der Neuregelung direkt im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden.
- Der verbleibende Betrag der Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts ist in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

Eingeschränkte Möglichkeit für Reklassifizierungen
Nach der erstmaligen Zuordnung von finanziellen Vermögenswerten in eine Bewertungskategorie ist eine Umklassifizierung nur dann vorzunehmen, wenn das Unternehmen sein Geschäftsmodell geändert hat. Für finanzielle Verbindlichkeiten ist eine Umklassifizierung ausgeschlossen.

Kernaussagen zu Phase 2, Wertminderung

Wertminderungskonzept und Anwendungsbereich
IFRS 9 ersetzt das bisherige *Incurred Loss*-Modell nach IAS 39 durch ein *Expected Credit Loss*-Modell. Die neuen Regelungen gelten für den folgenden Anwendungsbereich:

- Sämtliche finanziellen Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden
- Schuldinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden
- Leasingforderungen gemäß IAS 17 und bestimmte Contract Assets gemäß IFRS 15
- Unwiderrufliche Kreditzusagen und Finanzgarantien, sofern diese nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden

Allgemeines Wertminderungsmodell
Nach IFRS 9 hängt die Höhe der Wertberichtigung insbesondere davon ab, ob sich das Kreditrisiko des Finanzinstruments seit Erstansatz signifikant erhöht hat. Das Modell unterscheidet für den Umfang der Risikovorsorge und für die Erfassung der Zinserträge drei verschiedene Stufen (s. Abbildung).

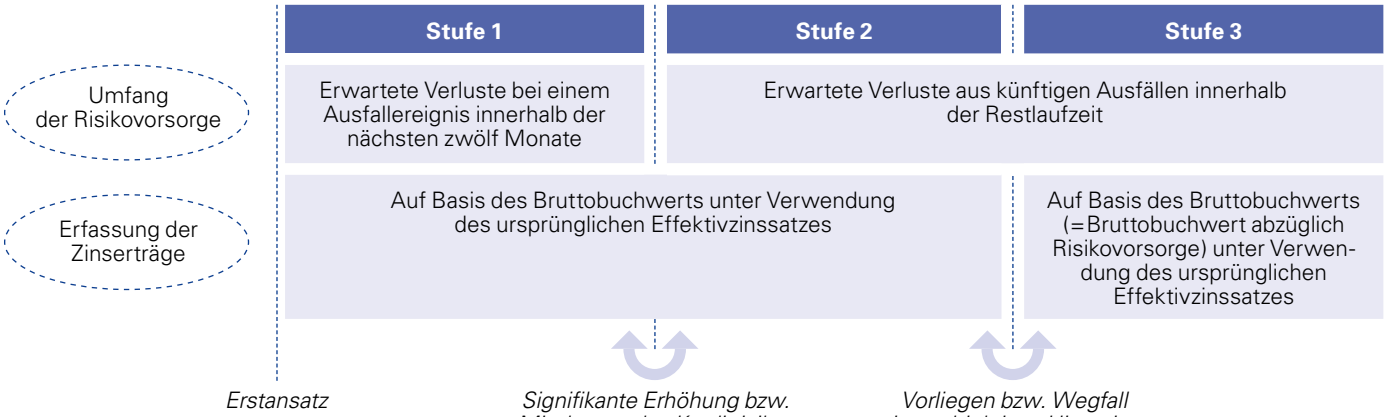

Quelle: IFRS visuell – Die IFRS in strukturierten Übersichten, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.), S. 172

››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bei dem Erstansatz sind die Finanzinstrumente grundsätzlich der **ersten Stufe** zuzuordnen – unabhängig von ihrem Ausfallrisiko. Eine Ausnahme gilt für finanzielle Vermögenswerte, die bereits bei Zugang wertgemindert sind (sog. *Purchased or Originated Impaired Financial Assets* – POCI). Hat sich das Kreditrisiko seit dem Erstansatz signifikant erhöht, ohne dass ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vorliegt, erfolgt eine Eingruppierung in die **zweite Stufe** (relatives Transferkriterium). Mit dem Eintritt eines Hinweises auf eine Wertminderung ist das Finanzinstrument in die **dritte Stufe** einzuordnen.

Die Bemessung der **Risikovorsorge** muss in der ersten Stufe die erwarteten Verluste aus Zahlungsausfällen, die in den nächsten zwölf Monaten nach dem Stichtag erwartet werden *(12-Month Expected Credit Losses),* berücksichtigen. In der zweiten und dritten Stufe ist eine Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Zahlungsausfälle der gesamten Restlaufzeit *(Lifetime Expected Credit Losses)* zu bilden. Die erwarteten Verluste sollen dabei den Barwert der wahrscheinlichen Zahlungsausfälle, unter Berücksichtigung aller bestmöglich verfügbaren Informationen, darstellen.

Zinserträge für Finanzinstrumente der ersten beiden Stufen werden auf der Basis der Bruttobuchwerte und des ursprünglichen Effektivzinssatzes ermittelt; i. d. R. handelt es sich hier um Zinserträge aus Krediten. Für Finanzinstrumente der dritten Stufe ist jedoch der Nettobuchwert, also der Bruttobuchwert abzüglich Risikovorsorge, als Bezugsgröße zu verwenden.

Sonderregelungen für bestimmte finanzielle Vermögenswerte
Für Finanzinstrumente, die bereits im Zugangszeitpunkt objektive Hinweise auf eine Wertminderung aufweisen (POCI), bestehen gesonderte Regelungen. Demzufolge sind sie gedanklich bereits bei Erstansatz der dritten Stufe zuzuordnen und dort auch während der Laufzeit zu belassen. Ein Rücktransfer kommt nicht in Betracht. Darüber erfolgen die Bemessung der Risikovorsorge und die Erfassung der Zinserträge anhand des sog. risikoadjustierten Effektivzinssatzes. Dieser wird auf Basis der erwarteten Zahlungsströme unter Einbeziehung der erwarteten Zahlungsausfälle ermittelt.

Weitere Sondervorschriften bestehen für bestimmte Forderungen aus Lieferung und Leistung sowie Leasingforderungen.

Offenlegungsanforderungen
IFRS 9 sieht umfangreiche Angabepflichten vor. So müssen quantitative Angaben zu den in der Bilanz und in der Gesamtergebnisrechnung enthaltenen erwarteten Verlusten für jede der drei Stufen des Wertminderungsmodells angegeben werden. Ebenfalls darzustellen ist, inwieweit sich die Veränderung des Ausfallrisikos bei den Finanzinstrumenten auswirkt (mögliche Transferwirkung in unterschiedliche Stufen!), die in den Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodells fallen.

Kernaussagen zu Phase 3, Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Erleichterungen vor allem für Sicherungsstrategien von Industrieunternehmen
Bereits im November 2013 hat das IASB die neuen Regelungen zum *Hedge Accounting* in Form eines neuen allgemeinen Modells für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen veröffentlicht. Diese Regelungen wurden in den finalen Standard IFRS 9 übernommen und um Regelungen zur bilanziellen Behandlung von finanziellen Vermögenswerten der FVtOCI (Fair Value through Other Comprehensive Income)-Kategorie ergänzt, sofern diese in bilanziellen Sicherungsbeziehungen abgebildet werden.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die neuen *Hedge Accounting*-Regelungen bringen vor allem Erleichterungen für Sicherungsstrategien von Industrieunternehmen, insbesondere im Bereich der Rohstoffabsicherung. Hervorzuheben sind vor allem:

- Die Erweiterung der möglichen Grundgeschäfte, um die Designation von bestimmten Risikokomponenten (auch für Nicht-Finanzinstrumente), die Designation von Nettopositionen und die Einführung eines Bottom Layer-Ansatzes unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen sowie die Möglichkeit, aggregierte Risikopositionen (bestehend aus Grund- und Sicherungsgeschäften) in einer Sicherungsbeziehung zu designieren.

- Auf der Seite der Sicherungsinstrumente ist insbesondere die generelle Erweiterung auf alle Finanzinstrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, zu erwähnen. Daneben wurden Hürden bei der Designation von aggregierten Sicherungsinstrumenten beseitigt.

- Darüber hinaus wurde auch die Möglichkeit geschaffen, einen *FX-Basis Spread* als Sicherungskosten *(Cost of Hedging)* zu behandeln.

- Weiterhin wurde der Effektivitätstest als Voraussetzung für die Anwendung von Hedge Accounting überarbeitet. Anstelle des quantitativen Kriteriums (80-bis-125-Prozent-Bandbreite) wurden qualitative Anforderungen eingeführt. Grundlage einer effektiven Sicherungsbeziehung ist nach den neuen Vorgaben das Vorliegen einer zu erwartenden negativen Korrelation von Grund- und Sicherungsgeschäft bezogen auf das gesicherte Risiko. Des Weiteren sind die Quellen möglicher Ineffektivität sowie die Sicherungsquote zu dokumentieren.

- Insbesondere für Sicherungsbeziehungen, bei denen das gesicherte Risiko und das durch die Sicherungsinstrumente gedeckte Risiko nicht identisch sind (Basisrisiken), wurden die Regelungen zum Re-Balancing eingeführt. Diese sehen vor, dass bei Änderungen der Korrelation die Sicherungsquote entsprechend angepasst wird, ohne dass die Sicherungsbeziehung beendet werden muss.

Offenlegungspflichten
IFRS 9 definiert in Teilen deutlich erweiterte Angabepflichten. So ist beispielsweise eine Überleitung von der Bilanzierung des Hedge Accounting und der daraus resultierenden Effekte auf den Abschluss auf die Risikomanagementstrategie des Unternehmens offenzulegen.

Separates Macro Hedge Accounting-Projekt
Wie einleitend beschrieben, wurden die Regelungen zu *Macro Hedge Accounting* schon im Jahr 2012 in ein eigenes Projekt überführt – sie sind somit nicht Bestandteil des im Juli 2014 veröffentlichten IFRS 9. Im April 2014 hat das IASB hierzu das Diskussionspapier *»Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging«* veröffentlicht.

Wahlrecht zur Beibehaltung der Hedge Accounting-Regelungen nach IAS 39
Vor diesem Hintergrund wurde zum einen das Wahlrecht geschaffen, das *Portfolio Fair Value Hedge Accounting* für Zinsänderungsrisiken gemäß IAS 39.81A weiterhin anzuwenden. Dieses Wahlrecht kann von Bilanzierenden auch dann angewendet werden, wenn gleichzeitig die Regelungen des IFRS 9 genutzt werden. Zum anderen besteht ein Wahlrecht, die Regelungen des IAS 39 auch künftig vollumfänglich unverändert anzuwenden, bis das Projekt *Macro Hedge Accounting* abgeschlossen ist.

Insbesondere für Banken ist die Frage zur Ausübung dieses Wahlrechts bedeutend. Dabei müssen das Geschäftsmodell der Bank, die Art der Zinsrisikosteuerung sowie ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

die derzeitige Umsetzung der Hedge Accounting-Anforderungen berücksichtigt werden. Weiterhin müssen auch Einflüsse aus den anderen Bereichen von IFRS 9 – insbesondere Veränderungen in der Kategorisierung (und damit auch der Bewertung) von Finanzinstrumenten – analysiert werden, die sich unabhängig von der Wahlrechtsausübung ergeben. Gleiches gilt für die neuen Anhangangaben, vor allem die Erläuterung des Zusammenspiels von Risikomanagement und *Hedge Accounting*.

Auswirkungen auf den Jahres- bzw. Konzernabschluss:

- Je nach Klassifizierungserfordernis nach IFRS 9 Phase 1 kann eine höhere GuV-Volatilität entstehen.
- Das bisherige *Incurred Loss*-Wertminderungsmodell ist auf das *Expected Credit Loss*-Modell umzustellen, was insbesondere eine frühere und betraglich höhere Erfassung von Wertminderungen in der GuV beinhaltet.
- Die bisherige Abbildung von Sicherungsbeziehungen ist in Bezug auf die neuen Anforderungen zu überprüfen. «

Amendment to IAS 27

Equity-Methode in Einzelabschlüssen

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Sind die Änderungen für das Unternehmen relevant? Wenn ja, welche Auswirkungen ergeben sich?
- Wird ein Einzelabschluss nach IAS 27 erstellt?
- Welche Bilanzierungsoption wird für Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss verwendet?

Durch die Änderung an IAS 27 wird Investoren wieder die Option eingeräumt, in Einzelabschlüssen ihre Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen nach der Equity-Methode zu bewerten.

Hintergrund
Seit 2005 ist die Anwendung der Equity-Methode für Anteile an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss des Mutterunternehmens nach IAS 27 nicht mehr zulässig.

Im Zuge der Agendakonsultation 2011 des IASB wurde jedoch deutlich, dass ein großer Bedarf zur weiteren Verwendung der Equity-Methode besteht. In einigen Ländern ist dies z. B. durch das nationale Recht vorgeschrieben. Eine divergierende Regelung nach IFRS führt zu einem Doppelaufwand für die Anwender.

Änderungen und Auswirkungen
Die Unternehmen haben nun drei Optionen zur Einbeziehung von Anteilen an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss:

- Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

- Fair Value-Bewertung nach IAS 39/IFRS 9
- Equity-Methode

Zudem sieht das IASB für Unternehmen, die sich für die Equity-Methode entscheiden, eine rückwirkende Anwendung dieser Vorschrift nach den Grundsätzen des IAS 8 vor.

Das Wahlrecht zur Anwendung der Equity-Methode könnte die Akzeptanz der IFRS auch in Einzelabschlüssen steigern, da auf die Finanzinformationen aus den Konzernabschlüssen zurückgegriffen werden kann. Allerdings führt die Anwendung der Equity-Methode auf Konzernebene nicht zwingend zu den gleichen Ergebnissen wie auf Ebene des Einzelabschlusses, beispielsweise aufgrund der unterschiedlichen Goodwill-Folgebewertung. Im Einzelabschluss sind gegebenenfalls Anpassungen des Equity-Werts vorzunehmen.

In Deutschland werden die Auswirkungen aus den Änderungen von untergeordneter Bedeutung sein, da sich die Änderungen auf den reinen IFRS-Einzelabschluss beziehen. Dieser ist jedoch nur für Unternehmen in Deutschland relevant, die freiwillig einen IFRS-Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB erstellen.

Die Änderungen treten für Berichtsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. «

Ein weiterer Schritt in Richtung Konsistenz: Die Änderungen an IAS 28 und IFRS 10

Veräußerung oder Einlage von Vermögenswerten in assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- In welcher Höhe wird derzeit ein Entkonsolidierungserfolg bei Veräußerung von Tochterunternehmen an assoziierte Unternehmen oder Gemeischaftsunternehmen erfasst? In voller Höhe oder nur in Höhe des von Dritten gehaltenen Anteils?
- Welche Auswirkungen haben die Änderungen auf die vom Unternehmen gewählte Bilanzierungspraxis?

Sachverhalt und bestehende Inkonsistenz zwischen den Standards

Wird von einem Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen an ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen mit der Folge veräußert oder eingelegt, dass das Mutterunternehmen die Beherrschung über das Tochterunternehmen verliert, stellt sich die Frage, in welcher Höhe der Veräußerungserfolg in ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen ist. Soll der Veräußerungserfolg vollständig gezeigt werden oder aber in Höhe des (mittelbar) zurückbehaltenen Anteils eliminiert werden?

Aufgrund konfligierender Regelungen für die Ermittlung des Entkonsolidierungserfolgs bei Beherrschungsverlust über ein Tochterunternehmen nach IFRS 10 sowie für die Zwischenerfolgseliminierung bei der Anwendung der Equity-Methode nach IAS 28 konnte diese Frage bisher nicht eindeutig beantwortet werden.

Nach **IFRS 10** hat ein Mutterunternehmen den Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Tochterunternehmens bei Verlust der Beherrschungsmöglichkeit in voller Höhe in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Demgegenüber verlangt der aktuell anzuwendende **IAS 28,** dass der Veräußerungserfolg bei Veräußerungstransaktionen zwischen einem Investor und einer at-equity bewerteten Beteiligung – sei es ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen – lediglich in der Höhe erfasst werden darf, wie dritte Investoren an dem at-equity bewerteten Unternehmen beteiligt sind. Nur in dieser Höhe wird eine Transaktion mit Dritten angenommen, in Höhe des Eigenanteils ist der Erfolg dagegen zu eliminieren. In der Literatur wird angesichts der unklaren Regelungslage vielfach ein Wahlrecht zwischen den dargestellten Methoden angenommen – mit signifikanten Auswirkungen auf die resultierende Ergebniswirkung.

Diese vom IASB seit Längerem kontrovers diskutierte Inkonsistenz zwischen den Standards soll nun durch die im September 2014 veröffentlichten Änderungen an IAS 28 und IFRS 10 behoben werden.

Zentrales Unterscheidungskriterium: Liegt ein Geschäftsbetrieb *(business)* nach IFRS 3 vor oder nicht?

Die künftig vorgeschriebene Vorgehensweise richtet sich danach, ob die Beteiligung an einem Tochterunternehmen oder die einzelnen Vermögenswerte einen Geschäftsbetrieb *(business)* nach IFRS 3 darstellen oder nicht.

Wenn das bisherige Tochterunternehmen (oder die transferierten Vermögenswerte) die Definitionskriterien für einen Geschäftsbetrieb erfüllen, hat das Mutterunternehmen den Veräußerungserfolg nach den Grundsätzen des IFRS 10 vollständig zum Zeitpunkt des Beherrschungsverlusts in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Stellt das Tochterunternehmen demgegenüber keinen Geschäftsbetrieb dar – etwa wenn es sich beispielsweise lediglich um eine Ansammlung nicht integrierter Vermögenswerte handelt –, dann erfasst das Mutterunternehmen in dem Umfang einen Gewinn oder Verlust zum Zeitpunkt des Beherrschungsverlusts, in dem unabhängige Dritte Anteile an dem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen halten.

Vielfach werden Anteile an den veräußerten Vermögenswerten zurückbehalten – etwa dann, wenn nur 80 Prozent der Anteile an einem zuvor zu 100 Prozent gehaltenen Tochterunternehmen an eine at-equity bewertete Beteiligung veräußert werden. In diesem Fall ist eine Neubewertung der zurückbehaltenen Anteile zum Fair Value geboten. Ob der Gewinn aus dieser Neubewertung in voller Höhe oder nur in Höhe des von Dritten gehaltenen Anteils zu realisieren ist, richtet sich ebenfalls danach, ob es sich beim bisherigen Tochterunternehmen um einen Geschäftsbetrieb handelt oder nicht.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Verpflichtende Anwendung der klarstellenden Regelungen

Aufgrund der Inkonsistenzen zwischen den derzeit noch geltenden IAS 28 und IFRS 10 besteht für die Unternehmen faktisch noch ein Bilanzierungswahlrecht für die in der Praxis häufig vorkommenden Sachverhalte. Die Änderungen an IAS 28 und IFRS 10 geben nun jedoch eine eindeutige Vorgehensweise vor, sodass jedes Unternehmen die Auswirkungen auf seine gewählte Bilanzierungspraxis individuell zu prüfen hat. Die Änderungen sind prospektiv in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. «

Änderungen des IFRS 11 zum Erwerb von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten (Joint Operations)

Überblick

IFRS 11 regelt die bilanzielle und erfolgsrechnerische Erfassung von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) und gemeinschaftlichen Tätigkeiten (Joint Operations). Während Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode bilanziert werden, ist die in IFRS 11 vorgesehene Abbildung gemeinschaftlicher Tätigkeiten mit der Quotenkonsolidierung vergleichbar.

Nicht geregelt war bisher, wie der Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit abzubilden ist. Das IASB hat mit der am 6.5.2014 veröffentlichten Änderung des IFRS 11 *Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations* klargestellt, dass der Erwerber von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb im Sinne des IFRS 3 darstellt, die Grundsätze für die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3 anwenden muss. Ein Geschäftsbetrieb nach IFRS 3 liegt vor, wenn es sich um eine integrierte Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten handelt, die mit dem Ziel geführt werden kann, Erträge zu erwirtschaften. Erfüllt die gemeinschaftliche Tätigkeit diese Voraussetzungen, ist durch die Änderungen des IFRS 11 nunmehr klargestellt, dass auch der Erwerb von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten nach den Grundsätzen des IFRS 3 zu bilanzieren ist.

Auswirkungen der neuen Bilanzierung

- Die Anwendung der Erwerbsmethode hat zur Folge, dass
- identifizierbare Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden,
- erwerbsbezogene Kosten im Aufwand erfasst werden,
- der Ansatz latenter Steuern um die Erwerbseffekte angepasst werden muss und
- ein Goodwill anzusetzen bzw. gegebenenfalls ein Badwill zu realisieren ist. ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Alternative Vorgehensweisen, die in der Praxis für diesen Sachverhalt entwickelt wurden, sind nach dieser Klarstellung nicht mehr zulässig.

Die Bilanzierung hängt entscheidend davon ab, dass ein Geschäftsbetrieb vorliegt. Daher ist eine sorgfältige Analyse erforderlich, ob die Definitionsmerkmale eines Geschäftsbetriebs erfüllt sind. Dies erfordert im Einzelfall Ermessensentscheidungen.

Anwendungsfälle

Neben dem oben dargestellten Szenario sind die neuen Regelungen u. a. auch auf folgende Sachverhalte anwendbar:

- Gründung einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb eingebracht wird
- Erwerb eines weiteren Anteils an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit durch eine Partei, die an der gemeinsamen Beherrschung teilnimmt, wobei bereits bestehende Anteile im Gegensatz zu den allgemeinen Regelungen des IFRS 3 im Rahmen der Erwerbsbilanzierung nicht neu bewertet werden

Erstanwendung der neuen Regelungen

Die Änderungen sind prospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. **«**

Annual Improvements to IFRSs 2011–2014 Cycle

Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards (IFRS)

Gegenstand des jährlichen Verbesserungsprojekts des International Accounting Standards Board (IASB) sind nicht dringende, aber dennoch notwendige Änderungen an bestehenden International Financial Reporting Standards (IFRS). Sie dienen im Wesentlichen der Beseitigung von Inkonsistenzen zwischen einzelnen Standards sowie vereinzelten Klarstellungen. Der vom IASB am 25.9.2014 veröffentlichte Änderungsstandard *Annual Improvements to IFRSs 2011–2014 Cycle* umfasst insgesamt Änderungen von vier Standards (IFRS/IAS). Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Allerdings setzt dies noch eine Übernahme in europäisches Recht voraus.

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen im Einzelnen dargestellt:

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS-Vorschrift	Inhalt der Änderung	Erstmalig anzuwenden ab
IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*	Die erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards In Bezug auf langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die zur Ausschüttung an Eigentümer gehalten werden, ergaben sich die folgenden Klarstellungen: • Wenn ein Unternehmen einen Vermögenswert aus der Kategorie »zur Veräußerung gehalten« in die Kategorie »zu Ausschüttungszwecken gehalten« umklassifiziert oder umgekehrt, dann wird diese Umklassifizierung als Fortsetzung des ursprünglichen Plans der Veräußerung bzw. Ausschüttung angesehen – vorausgesetzt, dies geschieht ohne zeitliche Verzögerung. Damit können in solchen Fällen weiterhin die Rechnungslegungsvorschriften für »zur Veräußerung gehaltene« oder »zu Ausschüttungszwecken gehaltene« Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) angewendet werden. • Stellt ein Unternehmen fest, dass ein Vermögenswert (oder eine Veräußerungsgruppe) die Voraussetzungen als »zu Ausschüttungszwecken gehalten« nicht mehr erfüllt, dann ist zu diesem Zeitpunkt die Bilanzierung als »zu Ausschüttungszwecken gehalten« – entsprechend den Vorschriften bei Beendigung als »zur Veräußerung gehalten« – zu beenden. Eine Methodenänderung führt nicht zu einer Verlängerung der Zeitspanne, in der der Verkauf bzw. die Ausschüttung abgeschlossen sein muss.	1.1.2016
IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*	Zum einen wurden zusätzliche Leitlinien für die Angabepflichten zu vollständig übertragenen Vermögenswerten, die einen Verwaltungsvertrag gegen Gebühr beinhalten, ergänzt. Aufgrund der zurückbehaltenen Verwaltung des Vermögenswerts sind Angaben zum fortgesetzten Engagement zu machen, wenn das Unternehmen ein Interesse an der künftigen Ertragskraft des übertragenen finanziellen Vermögenswerts hat. Dieses Interesse besteht, wenn die Verwaltungsgebühr vom Betrag oder vom zeitlichen Anfall der Cashflows aus dem übertragenen Vermögenswert abhängt oder wenn eine fix vereinbarte Gebühr aufgrund fehlender Ertragskraft des übertragenen Vermögenswerts voraussichtlich nicht voll bezahlt wird. Diese Würdigung ist unabhängig davon, ob die Gebühr eine adäquate Vergütung für die Verwaltung darstellt und wie das Unternehmen die Verwaltungsgebühr erhält – das heißt, ob die Verwaltungsgebühr ein Teil des an den Erwerber des finanziellen Vermögenswerts weitergeleiteten Cashflows ist oder eine separate Zahlung vom Übernehmer darstellt. Zum anderen wurde die Anwendbarkeit der Änderungen an IFRS 7 in Bezug auf Angaben zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf verkürzte Zwischenberichte klargestellt. Die Angaben zur Saldierung *(vgl. IFRS 7.13A–13F, .B40–.B53)* sind grundsätzlich nicht in Zwischenberichten aufzunehmen. Eine Angabepflicht besteht nur, wenn es die generellen Anforderungen der IFRS (IAS 34) verlangen, d. h. wenn ihre Nichtangabe zu irreführenden Schlussfolgerungen führen bzw. wenn es sich um relevante Informationen handelt, die für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens wesentlich sind (IAS 34.15, .25).	1.1.2016

››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

(Fortsetzung)

IFRS-Vorschrift	Inhalt der Änderung	Erstmalig anzuwenden ab
IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*	In IAS 19 wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur erstrangige Unternehmens- oder Staatsanleihen eingesetzt werden, die auf die gleiche Währung lauten wie die zu leistenden Zahlungen. Dies führt dazu, dass die Markttiefe für erstrangige Unternehmens- oder Staatsanleihen auf Währungsebene zu beurteilen ist und nicht auf Länderebene.	1.1.2016
IAS 34 *Zwischenberichterstattung*	In IAS 34 wurde als Klarstellung die Aussage eingefügt, dass die von IAS 34 geforderten ausgewählten Anhangangaben in einem Zwischenbericht nicht zwingend im Anhang, sondern stattdessen an anderer Stelle im Zwischenbericht gemacht werden können (»elsewhere in the interim financial report«). Durch die Änderung wird klargestellt, dass Anhangangaben z. B. im Zwischenlagebericht gemacht werden können und dass ein Verweis vom Zwischenbericht auf dieses andere Berichtselement vorgenommen werden kann.	1.1.2016

Änderungen der IAS 16 Sachanlagen und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte

Klarstellung der zulässigen Abschreibungsmethode

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Können Abschreibungen auf Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte umsatzabhängig ermittelt werden?
- Führen erwartete Absatzpreisrückgänge für Produkte, die mit den Vermögenswerten hergestellt werden, zu einer Änderung der Abschreibung?

Für immaterielle Vermögenswerte werden in bestimmten Branchen umsatzbasierte Abschreibungsmethoden angewandt, z. B. bei Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen sowie Filmrechten und ähnlichen Rechten in der Medienbranche. Die Verwendung von umsatzbasierten Abschreibungsmethoden führt tendenziell zu einer schnelleren Aufwandserfassung als andere Abschreibungsmethoden. Mit der Klarstellung, wann umsatzbasierte Abschreibungsmethoden angewandt werden können, stellt das IASB weitere Leitlinien zur sachgerechten Erfassung des Wertverzehrs des betreffenden Vermögenswerts zur Verfügung.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Restriktive Anwendung für immaterielle Vermögenswerte

Der geänderte IAS 38 enthält die widerlegbare Vermutung, dass die Verwendung einer umsatzbasierenden Abschreibungsmethode für immaterielle Vermögenswerte nicht sachgerecht ist.

Die Verteilung des abschreibungsfähigen Betrags des immateriellen Vermögenswerts aufgrund der in einer Periode erzielten Umsatzerlöse im Verhältnis zu den gesamten, über die Nutzungsdauer erwarteten Umsatzerlöse aus der Nutzung des immateriellen Vermögenswerts kann für die Bestimmung des erwarteten Verbrauchsmusters des Vermögenswerts nur eingeschränkt herangezogen werden. Dies liegt daran, dass Umsatzerlöse i. d. R. von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig sind – wie etwa Vertriebsaktivitäten, Markt- und Wettbewerbsentwicklungen sowie der Preispolitik des Anbieters. Damit korrespondieren sie nicht unmittelbar mit dem Verbrauch des wirtschaftlichen Nutzens eines einzelnen immateriellen Vermögenswerts.

Die Verwendung einer umsatzbasierenden Abschreibungsmethode kommt daher nur in Betracht, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der immaterielle Vermögenswert stellt ein Recht zur Erzielung von Umsatzerlösen dar (z. B. das Recht, eine gebührenpflichtige Straße zu betreiben, bis der Betreiber eine Summe von 10 Millionen EUR Gebühren eingenommen hat), und

- die Umsatzerlöse und der Verbrauch des wirtschaftlichen Nutzens sind nachweislich stark miteinander verknüpft (highly correlated).

Der Begriff »highly correlated« wurde neu in IAS 38 eingefügt, um die Verwendung umsatzbasierter Abschreibungsmethoden zu begrenzen, denn der Nachweis einer hohen Korrelation von Umsatz und Nutzenverzehr ist durch die bilanzierenden Unternehmen geeignet zu belegen.

Verbot umsatzabhängiger Abschreibungen für Sachanlagen

Für Sachanlagen sind umsatzbasierte Abschreibungsmethoden nicht zulässig. Begründet wird dies damit, dass solche Methoden andere Faktoren widerspiegeln als den Verbrauch des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts, wie etwa Veränderungen des Verkaufsvolumens oder der Verkaufspreise. Zu den anwendbaren Abschreibungsmethoden zählen weiterhin die lineare, die degressive und die leistungsabhängige planmäßige Abschreibung.

Weitere Änderungen

Sowohl IAS 16 als auch IAS 38 wurden dahin gehend ergänzt, dass ein erwarteter Absatzpreisrückgang für ein Produkt, das mithilfe des Vermögenswerts hergestellt wurde, einen Hinweis auf eine mögliche technische oder wirtschaftliche Überalterung und damit einen erhöhten Verbrauch des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts darstellt. In diesem Zusammenhang ist die Schätzung der Nutzungsdauer zu überprüfen.

Die Änderungen sind prospektiv für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. **«**

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aktueller IASB-Workplan

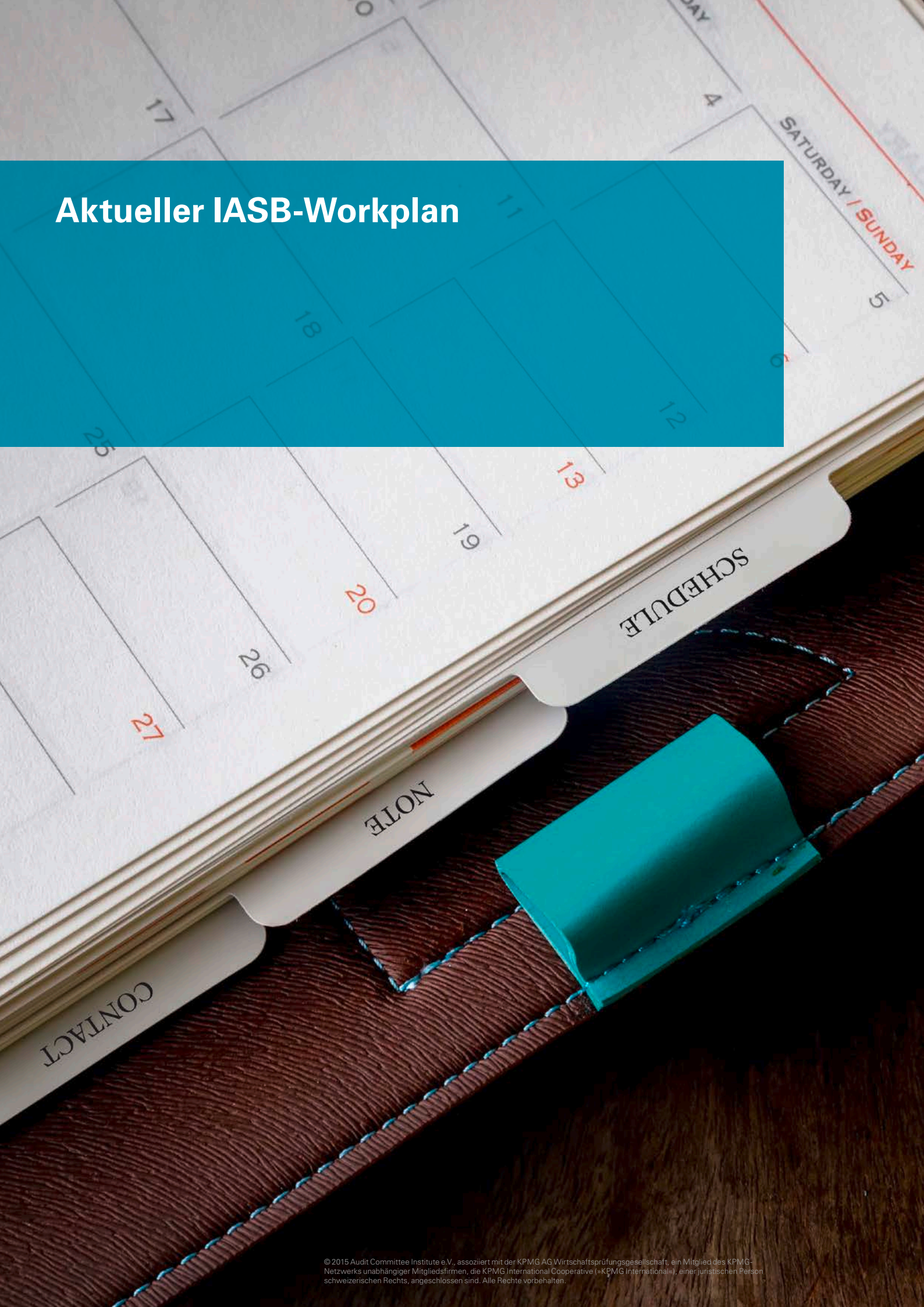

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IASB-Workplan

Geplante Veröffentlichungszeitpunkte

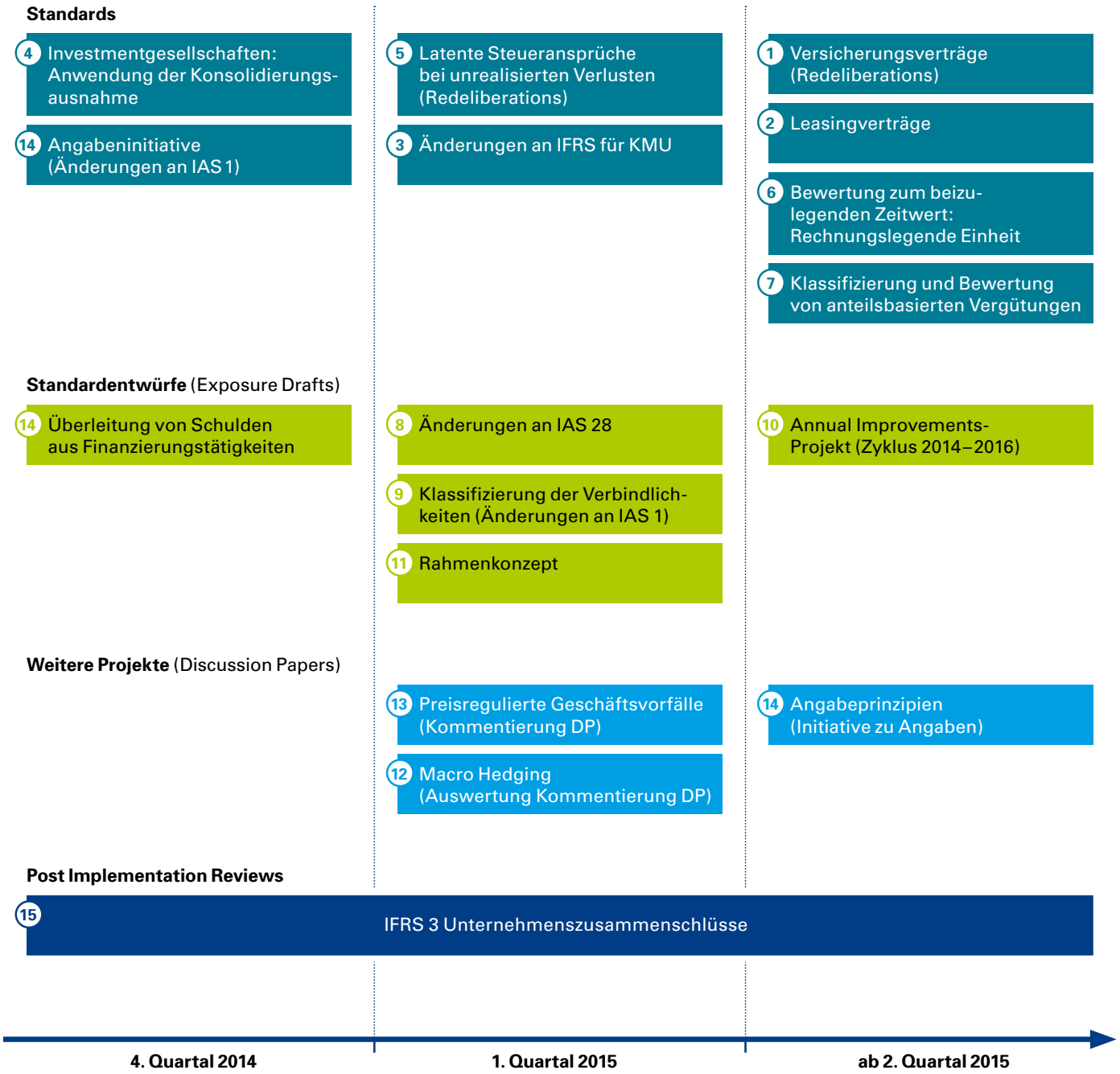

Ziffern verweisen auf die folgende tabellarische Darstellung

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IASB-Workplan
(Stand 1.12.2014)

Der Workplan des IASB ist im Internet (www.ifrs.org) abrufbar, damit die interessierte Öffentlichkeit über geplante Änderungen im Vorfeld informiert ist.

	Projekt	Status und inhaltliche Erläuterungen
1	**ED/2013/7** Insurance Contracts *Versicherungsverträge*	In diesem Projekt wird eine einheitliche prinzipienorientierte Regelung zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen entwickelt. • Exposure Draft im Juli 2010 veröffentlicht • Re-Exposure Draft (ED/2013/7) im Juni 2013 veröffentlicht • Erörterungen sollen bis zum 4. Quartal 2014 andauern ***Siehe auch Erläuterungen auf S. 59 ff.***
2	**ED/2013/6** Leases *Leasingverträge*	Die Überarbeitung der Leasing-Bilanzierung ist ein gemeinsames Projekt von IASB und dem US-amerikanischen Standardsetzer FASB. Ziel ist es, die Bilanzierung von Leasingverhältnissen zu verbessern, indem ein Ansatz entwickelt wird, der mit den Definitionen von Vermögenswerten und Schulden im Rahmenkonzept eher im Einklang steht, als dies bei der derzeitigen Bilanzierung von Leasingverhältnissen gemäß IAS 17 der Fall ist. • Exposure Draft im August 2010 veröffentlicht • Re-Exposure Draft im Mai 2013 veröffentlicht • Standard zum 2. Halbjahr 2015 erwartet ***Siehe auch Erläuterungen auf S. 57 f.***
3	**ED/2013/9** Proposed amendments to the International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities (IFRS for SMEs) *Vorgeschlagene Änderungen an IFRS für KMU*	Entwurf mit begrenzten Änderungen an dem International Financial Reporting Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU, ED/2013/9) im Oktober 2013 veröffentlicht • Basiert auf der ersten umfassenden Überprüfung (Comprehensive Review) des Standards • Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen erläutern bereits bestehende Regelungen oder enthalten unterstützende Leitlinien, anstatt grundlegende Standardänderungen vorzunehmen • Vorgeschlagene Änderungen an Abschnitt 29 zu Ansatz und Bewertung latenter Steuern, die eine Angleichung an die aktuellen Regelungen des IAS 12 Ertragsteuern darstellen • Endgültige Änderungen für das 1. Quartal 2015 erwartet
4	**ED/2014/2** Investment Entities: Applying the Consolidation Exception (Proposed amendments to IFRS 10, IFRS 12 and IAS 28) *Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28)*	Die vorgeschlagenen Änderungen stellen klar, dass die Ausnahme von der Erstellung eines Konzernabschlusses für Tochterunternehmen einer Investmentgesellschaft gilt, die wiederum selbst Mutterunternehmen sind. Der Entwurf klärt zudem, wann eine Investmentgesellschaft ein Tochterunternehmen, das Investment-related Services erbringt, zu konsolidieren hat. • Entwurf ED/2014/02 im Juni 2014 veröffentlicht • Endgültige Änderungen wurden am 18.12.2014 veröffentlicht

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

	Projekt	Status und inhaltliche Erläuterungen
5	**ED/2014/3** Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses *Bilanzierung von latenten Steueransprüchen bei unrealisierten Verlusten (Proposed Amendments to IAS 12)*	Exposure Draft im Rahmen des Annual Improvements Project (Zyklus 2010 bis 2012) im Mai 2012 veröffentlicht. Entscheidung des IASB im Dezember 2012, dieses Thema in einer begrenzten Änderung des IAS 12 zu behandeln. • Exposure Draft (ED/2014/3) im August 2014 veröffentlicht • Entwurf betrifft verschiedene Fragestellungen in Bezug auf den Ansatz von aktiven latenten Steuern für nicht realisierte Verluste, die sich aus Fair Value-Änderungen von Schuldinstrumenten ergeben sowie die Bestimmung des zu versteuernden Ergebnisses zukünftiger Perioden • Kommentierungsfrist des Entwurfs endete am 18.12.2014 • Erörterungen sollen im 1. Quartal 2015 aufgenommen werden
6	**ED/2014/4** Measuring Quoted Investments in Subsidiaries, Joint Ventures and Associates at Fair Value *Fair Value-Bewertung notierter Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen*	Die in ED/2014/4 vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Bestimmung der sog. Rechnungslegungseinheit (Unit of Account) bei der Fair Value-Bewertung von Anteilen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen. Bislang war nicht geregelt, ob das gesamte Anteilspaket (inkl. etwaiger Paketzuschläge) für die Fair Value-Ermittlung heranzuziehen ist oder ob sich der Fair Value aus dem Wert eines einzelnen Anteils ableitet. Das IASB möchte mit dem Entwurf klarstellen, dass grundsätzlich das gesamte Anteilspaket zu bewerten ist. Sofern die einzelnen Anteile notiert sind, ergibt sich der Wert jedoch aus der Multiplikation des Börsenkurses eines einzelnen Anteils mit der Anzahl der Anteile ohne weitere Anpassungen. • ED/2014/4 im September 2014 veröffentlicht • Kommentierungsfrist des Entwurfs endete am 16.1.2015 *Siehe auch Erläuterungen auf S. 55 f.*
7	**ED/2014/5** Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions (Proposed amendments to IFRS 2) *Klassifizierung und Bewertung von anteilsbasierten Vergütungen*	Das IASB hat mit ED/2014/5 einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütungen* veröffentlicht. Die hierin vorgeschlagenen Regelungen betreffen die folgenden Bereiche: ▶ Klarstellungen zur Berücksichtigung von Ausübungsbedingungen (Dienstbedingungen, Marktbedingungen und andere Leistungsbedingungen) im Rahmen der Bewertung anteilsbasierter Vergütungen mit Barausgleich, ▶ Klassifizierung von anteilsbasierten Vergütungen, die einen Nettoausgleich vorsehen, und ▶ Bilanzierung der Änderung von Bedingungen, wenn sich hierdurch die Klassifizierung der Vergütung von »mit Barausgleich« in »mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente« ändert. • Exposure Draft im November 2014 veröffentlicht • Kommentierungsfrist des Entwurfs bis 25.3.2015
8	**Elimination of gains or losses arising from transactions between an entity and its associate or joint venture** (Proposed amendments to IAS 28) *Eliminierung von Erfolgen aus Leistungen an assoziierte Unternehmen und Joint Ventures (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 28)*	Im Rahmen dieses Projekts soll klargestellt werden, wie bei der Erfolgseliminierung zu verfahren ist, wenn der zu eliminierende Ertrag den Buchwert der Beteiligung übersteigt. Exposure Draft für das 1. Quartal 2015 erwartet
9	**Classification of liabilities** (Proposed amendment to IAS 1) *Versicherungsverträge Klassifizierung der Verbindlichkeiten*	Im Rahmen dieses Projekts soll ein allgemeingültigerer Ansatz für die Klassifizierung von Schulden nach IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* verfolgt werden, der auf den vertraglichen Vereinbarungen aufbaut, die zum Berichtsstichtag vorliegen. Dieses Projekt ist aus dem Zyklus jährlicher Verbesserungen 2010–2012 entstanden. Exposure Draft für das 1. Quartal 2015 erwartet
10	**Annual Improvements-Projekt (Zyklus 2014–2016)**	Das IASB hat den Zyklus jährlicher Verbesserungen 2014–2016 im Juli 2014 offiziell in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Entwurf wird im 2. Quartal 2015 erwartet

››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

(Fortsetzung)

	Projekt	Status und inhaltliche Erläuterungen
11	**Conceptual Framework**	Das Projekt zum Rahmenkonzept soll sich auf die Elemente des Abschlusses, die Bewertung, die Berichtseinheit sowie auf den Ausweis und die Angaben konzentrieren. • Discussion Paper (DP/2013/1) A Review of the Conceptual Framework for Financial Reporting. *Eine Überprüfung des Rahmenkonzepts für die Finanzberichterstattung* im Juli 2013 veröffentlicht • Entwurf soll im 1. Quartal 2015 veröffentlicht werden
12	**Macro Hedging**	Das Projekt war ursprünglich Teil des umfassenden IASB-Projekts zu Finanzinstrumenten, wurde jedoch von diesem abgespalten und wird nunmehr als eigenständiges Projekt fortgeführt. • Discussion Paper *Accounting for Dynamic Risk Management*: *a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging* im April 2014 veröffentlicht • Kommentierungsfrist endete am 17.10.2014 • Auswertung der Kommentierung im 1. Quartal 2015
13	**Rate Regulated Activities** *Preisregulierte Geschäftsvorfälle*	Der Interims-Standard IFRS 14 wurde im Januar 2014 veröffentlicht. • Discussion Paper *Reporting the Financial Effects of Rate Regulation* im September 2014 veröffentlicht • Kommentierungsfrist endete am 15.1.2015
14	**Disclosure Initiative** *Angabeninitiative*	Das IASB hat eine umfangreiche Initiative zu Angaben gestartet. Deren Ziel war die Untersuchung verschiedener Möglichkeiten, wie IFRS-Anwender die von ihnen geleisteten Angaben im Rahmen der bestehenden Angabevorschriften verbessern und vereinfachen können. <u>Kurzfristige Projekte:</u> 1. Amendments to IAS 1 *(Änderungen an IAS 1)* Der Entwurf umfasst einzelne kurzfristige Änderungen infolge des Disclosure Initiative Project sowie eine Änderung aus einer Eingabe beim IFRS Interpretations Committee (IFRS IC). Konkret soll der Grundsatz der Wesentlichkeit für den gesamten IFRS-Abschluss inklusive Anhang stärker betont werden. • Entwurf ED/2014/1 *Angabeninitiative (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)* im März 2014 herausgegeben • Endgültige Änderungen wurden am 19.12.2014 veröffentlicht 2. Amendments to IAS 7 *(Änderungen an IAS 7)* Der Entwurf umfasst Änderungen, die eine Verbesserung der Informationen sowohl zur Fremdfinanzierungstätigkeit eines Unternehmens als auch zu dessen Liquidität zum Ziel haben. • Entwurf ED/2014/06 Reconciliation of Liabilities from Financing Activities *Überleitung von Schulden aus Finanzierungstätigkeiten* im Dezember 2014 herausgegeben <u>Forschungsprojekte:</u> • Wesentlichkeit: bis jetzt keine Konsultationsdokumente veröffentlicht • Angabeprinzipien: Discussion Paper für das 2. Quartal 2015 erwartet • Überprüfung bestehender Angabevorschriften: bis jetzt keine Konsultationsdokumente veröffentlicht
15	**Post Implementation Reviews (PIR)** *Überprüfung von implementierten IFRS*	Bislang wurden hierzu noch keine Ergebnisse veröffentlicht. Durch die PIR-Projekte sollen umstrittene Sachverhalte in den IFRS in Bezug auf deren praktische Umsetzung untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse können Ausgangspunkt für spätere Änderungen und Neuerungen an den IFRS sein. Hinsichtlich IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* wurde 2013 der Umfang der Überprüfung bestimmt. Eine Konsultation der Öffentlichkeit wird im 1. Quartal 2015 erwartet.

«

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Fair Value-Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen

ED/2014/4

Überblick

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 16.9.2014 den Entwurf zur Bestimmung des Fair Value von Anteilen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen veröffentlicht. Bislang war nicht geregelt, ob das gesamte Anteilspaket (inklusive etwaiger Paketzuschläge) für die Fair Value-Ermittlung heranzuziehen ist oder ob sich der Fair Value aus dem Wert eines einzelnen Anteils multipliziert mit der Anzahl der Anteile ableitet (PxQ-Bewertung). Die Festlegung der Rechnungslegungseinheit ist für das Bewertungsergebnis und damit für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung. Wenn die Rechnungslegungseinheit der einzelne Anteil ist, können Paketzuschläge bzw. -abschläge nicht berücksichtigt werden. Dies kann zu niedrigeren Fair Value-Bewertungen und zu einer entsprechenden Auswirkung auf den Gewinn oder Verlust führen.

Das IASB stellt mit dem Entwurf klar, dass grundsätzlich **das gesamte Anteilspaket** zu bewerten ist. **Sofern die einzelnen Anteile notiert sind, ergibt sich der Wert jedoch aus der Multiplikation des Börsenkurses eines einzelnen Anteils mit der Anzahl der Anteile ohne weitere Anpassungen.** Dies bedeutet, dass ein Zuschlag bzw. Abschlag wegen der Größe des Anteilspakets – zum Beispiel eine Kontrollprämie – nicht zu berücksichtigen ist. Nach der Auffassung des IASB sind Ermittlungen des Fair Value relevanter, objektiver und besser nachprüfbar, wenn diese auf quotierten Preisen beruhen.

Die vorgeschlagenen Änderungen adressieren ausdrücklich nur die Ermittlung des Fair Value von notierten Anteilen. Jedoch lässt die Auffassung des Boards, dass die Rechnungslegungseinheit für einen Anteil an einer Tochtergesellschaft, einem Gemeinschaftsunternehmen oder einem assoziierten Unternehmen das gesamte Anteilspaket ist, darauf schließen, dass der Fair Value eines nicht notierten Anteilspakets dem Preis entspricht, der beim Abgang des gesamten Anteils zu erzielen wäre (Exit Price). Damit kann die Größe eines Anteils in diesen Fällen wertbestimmend sein.

Die Änderungen betreffen IFRS 10 *Konzernabschlüsse,* IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen,* IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts,* IAS 27 *Einzelabschlüsse,* IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* sowie IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten.* ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Welche Auswirkungen können sich ergeben?

Branche	Auswirkungen
Investment-Gesellschaften, Venture Capital-Gesellschaften und ähnliche Organisationen	Fair Value-Bewertungen der Beteiligungen im Abschluss
Alle Branchen	Impairment Tests nach IAS 36

Die Vorschläge des IASB sind grundsätzlich für alle Unternehmen relevant, die Anteile an Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen nach den Ausnahmeregelungen der jeweiligen Standards zum Fair Value bewerten. Dies betrifft insbesondere **Investment-Gesellschaften, Venture Capital-Gesellschaften und ähnliche Organisationen**. Von Bedeutung sind die Vorschläge zudem bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit im Rahmen des Impairment Tests nach IAS 36, wenn die zahlungsmittelgenerierende Einheit einer Gesellschaft entspricht, deren Anteile auf einem aktiven Markt notiert sind und für die der erzielbare Betrag als Fair Value abzüglich Veräußerungskosten bestimmt wird. Die Nichtberücksichtigung einer Kontrollprämie kann dazu führen, dass ein Wertminderungsbedarf entsteht oder sich erhöht.

Bewertung eines Portfolios von Finanzinstrumenten

Unter bestimmten Bedingungen lässt IFRS 13 die Ermittlung des Fair Value einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Schulden mit gegenläufigen Risikopositionen auf Nettobasis zu (sog. Portfolio-Bewertung). Danach wird der Fair Value der Gruppe durch den Preis bestimmt, der beim Verkauf einer Netto-Long-Position erzielt würde bzw. bei der Übertragung einer Netto-Short-Position aufzuwenden wäre.

Der ED enthält ein Beispiel, das die Anwendung der Ausnahmeregelung der Gruppenbewertung auf Portfolio-Ebene für eine Gruppe (Portfolio) von Finanzinstrumenten verdeutlicht, die ausschließlich aus Instrumenten besteht, die auf aktiven Märkten notiert sind (Level-1-Finanzinstrumente) und deren Marktrisiken auf der Ebene des Portfolios gesteuert werden. Dem Beispiel folgend, wird der Fair Value eines solchen Portfolios – wie in dem vorliegenden ED vorgeschlagen – auf Basis der Level-1-Preise für die einzelnen Anteilsscheine ermittelt.

Kommentierung der Vorschläge

Die Kommentierungsfrist des Entwurfs endete am 16.1.2015. Bei der Kommentierung der Vorschläge sollten sich die Adressaten dazu äußern, ob die skizzierte PxQ-Bewertung konsistent mit der Definition des gesamten Anteilspakets als Rechnungslegungseinheit (Unit of Account) ist. **«**

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Fortschritte auf dem Weg zu einem neuen Leasingstandard

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Welche bedeutenden Leasingverhältnisse bestehen derzeit oder sind in Planung? Ist das Unternehmen hierbei Leasingnehmer oder Leasinggeber?
- Welche Maßnahmen wurden unternommen, um sich auf die Auswirkungen der Neuregelung zum Leasing vorzubereiten?

Lange Zeit war unklar, ob und wann ein neuer Standard zur Leasingbilanzierung kommen wird. Dessen Verabschiedung schien nach teils harscher Kritik aus über 600 Stellungnahmen und der Wiederaufnahme der Beratungen zwischen IASB und FASB über Details der Neuregelungen in weite Ferne gerückt. Mit der Veröffentlichung eines Projekt-Updates hat das IASB am 7.8.2014 Licht ins Dunkel gebracht. Danach erwartet das Board, die Neuregelungen zur Leasingbilanzierung im Jahr 2015 verabschieden zu können. Das Papier fasst auch zusammen, welche wesentlichen Änderungen die Anwender gegenüber dem Entwurf vom Mai 2013 aus den bis heute getroffenen Entscheidungen erwarten können.

IASB hält fundamentale Änderung der Leasingbilanzierung weiterhin für erforderlich

Es bleibt bei dem Grundprinzip des Standardentwurfs, dass **Leasingnehmer alle Leasingverhältnisse bilanziell erfassen müssen.** Leasing stellte nach Auffassung des IASB eine Finanzierungsquelle dar, die einer entsprechenden bilanziellen Abbildung bedarf. In dieser Position sieht sich das IASB durch eine Mehrheit der Investoren und Analysten, Regulatoren sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestätigt. Es konstatiert aber auch, dass nur einige der Ersteller diese Auffassung teilen.

Die gegenwärtige Nichtbilanzierung von Leasingverhältnissen seitens der Leasingnehmer – so das IASB – führte regelmäßig zu einem signifikanten Informationsverlust. Den Untersuchungen des IASB zufolge, versuchen die meisten Investoren und Analysten, die nicht bilanzierten Vermögenswerte und Schulden unter Rückgriff auf die Anhangangaben zu Leasingverhältnissen zu schätzen – beispielsweise durch die Anwendung von Multiplikatoren auf die jährlichen Leasingaufwendungen. Auch Anpassungen der Gewinn- und Verlustrechnung, die den Finanzierungscharakter von Leasingverhältnissen besser abbilden sollen, als dies nach den geltenden Standards der Fall ist, zielen auf die Herstellung von Vergleichbarkeit zu Unternehmen mit eigenen Vermögenswerten ab.

Auf der anderen Seite beobachtet das IASB Unternehmen, die in ihren IFRS-Abschlüssen zusätzliche freiwillige Angaben machen, um den Bedürfnissen von Investoren, Analysten und anderen Abschlussadressaten gerecht zu werden. Dies alles bringe den Mangel an Vergleichbarkeit und Informationen zum Ausdruck, der durch die gegenwärtigen Regelungen zur Leasingbilanzierung verursacht wird. ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zugeständnisse an die Anwender

In seinen Beratungen im Jahr 2014 hat sich das IASB auf die Abwägung von Kosten und Nutzen der vorgeschlagenen Neuregelungen konzentriert. Damit reagiert das Board auf die Bedenken, die eine Mehrheit der Anwender gegen die mit der Einführung der Neuregelungen verbundenen Kosten zum Ausdruck gebracht hat.

Am Grundprinzip der bilanziellen Erfassung aller Leasingverhältnisse hält das IASB fest. Neben der Ausnahme für kurzfristige Leasingverhältnisse wird auch erwogen, ob Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte (wie etwa Notebooks oder Büroeinrichtung) von der bilanziellen Erfassung ausgenommen werden.

Das »duale« Bilanzierungsmodell für Leasingnehmer wird vom IASB zugunsten eines einheitlichen Modells für Leasingnehmer aufgegeben. Im Gegensatz zum FASB beugt sich das IASB damit der massiven Kritik an den konzeptionellen Grundlagen von Aufwandsausweis und -verteilung bei Typ-B-Leasingverhältnissen, die in dem Entwurf vom Mai 2013 dargelegt waren.

Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen ist vorgesehen, **Mietverträge** über Immobilien und andere Vermögenswerte einheitlich zu erfassen. Damit werden zu allen Nutzungsrechten und Leasingverpflichtungen in der Bilanz des Leasingnehmers korrespondierende Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Mit dem Wegfall der Klassifizierung für Leasingnehmer will das IASB bilanzpolitisch motivierte Strukturierungen vermeiden und die Komplexität der Neuregelungen reduzieren.

Die Unterscheidung zwischen Service- und Leasingverträgen wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Als Reaktion auf die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen der Anwender – beispielsweise zu Energiebezugs- oder Charterverträgen – stellt das IASB eine Anpassung der Leitlinien zur Unterscheidung der beiden Vertragsarten in Aussicht. Servicekomponenten sollen grundsätzlich getrennt von den Leasingkomponenten bilanziert werden. Bei der Trennung beider Komponenten sollen den Leasingnehmern auch Schätzungen erlaubt sein.

Hinsichtlich der Bilanzierung beim Leasinggeber sind wesentliche Vereinfachungen gegenüber den Regelungen des Exposure Draft vorgesehen. Danach sollen für die Erfassung von Leasingverhältnissen Modelle verwendet werden, die sich an die Prinzipien der Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IAS 17 anlehnen.

Die Boards sind noch nicht am Ende der Wegstrecke angelangt: 2015 stehen weitere Beratungen an. Ein Ziel, nämlich Konvergenz zwischen IFRS und US-GAAP in der Leasingbilanzierung zu erreichen, werden die Boards zumindest für Leasingnehmer nicht verwirklichen. Bei zu vielen Fragen haben beide Gremien inzwischen unterschiedliche Positionen eingenommen. Ob der neue Leasingstandard im Jahr 2015 kommt – wie vom IASB angekündigt –, bleibt abzuwarten. «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IFRS 4 Phase II

Versicherungsverträge (Insurance Contracts)

KERNFRAGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Welche Auswirkungen ergeben sich für den Gewinnausweis aus dem künftigen Standard und welchen Einfluss hat dies auf die Produktgestaltung, Kapitalanlagepolitik und Rückversicherungsnahme?
- Welche bilanzpolitischen Spielräume ergeben sich aufgrund von Wahlrechten sowie Ermessens- und Beurteilungsspielräumen und wie werden diese – im Vergleich zu anderen Marktteilnehmern – ausgeübt?
- Welche finanziellen Leistungsindikatoren sind neu zu definieren, vor allem zur internen Messung und externen Darstellung der langfristigen Wertsteigerung?
- Werden Abweichungen in den verschiedenen Rechnungslegungswerken (HGB, Solvency II und IFRS) angemessen erklärt und übergeleitet?
- Ist eine Vergleichbarkeit im Übergangszeitraum gewährleistet?
- Wie ändert sich die Bilanzierung der Kapitalanlagen?
- Ist eine zeitgleiche Änderung der Bilanzierung der Kapitalanlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen praktisch möglich, wenn IFRS 9 ab 2018 anzuwenden ist?
- Wurde vom Unternehmen analysiert, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die IT-Systeme, Datenhaushalte und Prozesse angepasst werden müssen, um die Anforderungen von IFRS abbilden zu können?
  Ob und inwieweit kann dies bei Solvency II-Projekten antizipiert werden?
  Wie können Synergien mit Solvency II gehoben werden?
- Welche Auswirkungen ergeben sich dadurch, dass US-GAAP und IFRS weiterhin auseinanderfallen werden?

Nach dem bisherigen IFRS 4 werden die versicherungstechnischen Rückstellungen weitgehend nach den Methoden bewertet, die bis 2004 Anwendung fanden (HGB bzw. US-GAAP für die Versicherungsverträge). Damit ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. IFRS 4 Phase II wird erstmals eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung von Versicherungsverträgen vorschreiben. Ein Entwurf wurde vom IASB im Juni 2013 veröffentlicht und zur Diskussion gestellt.

Gleichzeitig hat das US-amerikanische FASB einen Entwurf veröffentlicht, der in weiten Teilen, aber nicht in allen Einzelheiten, den Vorschlägen des IASB entspricht. In der Zwischenzeit hat das FASB allerdings beschlossen, eigene Wege bei der Weiterentwicklung der Rechnungslegungsstandards für Versicherungsverträge zu gehen.

Der **endgültige IFRS 4 Phase II soll Ende 2015** veröffentlicht werden. Eine zwingende **Erstanwendung** für Perioden, die am 1.1.2018 beginnen, erscheint daher nicht mehr realistisch. Falls IFRS 9 von der EU »endorsed« und zwingend ab 2018 anzuwenden sein wird, sollten die Versicherungsunternehmen eine freiwillige frühere Anwendung des Versicherungsstandards in Erwägung ziehen. Die Machbarkeit ist von den konkreten Anforderungen abhängig, die sich letztlich aus dem Standard ergeben werden, und insbesondere vom überschussbeteiligten Geschäft. ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ausgangspunkt für die Bewertung nach dem künftigen Standard ist der **Erwartungswert der künftigen Zahlungen**, die bei der Erfüllung des Vertrags anfallen. Dabei ist die **Erfüllung** der Verpflichtung aus Sicht des Unternehmens zugrunde zu legen (Erfüllungswert, d. h. kein fiktiver Veräußerungswert oder Fair Value) und es sind aktuelle Annahmen zu verwenden.

Bei der Bewertung ist der Zeitwert des Geldes zu berücksichtigen, d. h. der Erwartungswert ist über die **abgezinsten** Zahlungsströme zu bilden. Dieser Erwartungswert ist neutral zu schätzen; dazu wird eine **Risikomarge** addiert, die die Unsicherheit über Betrag und Zeitpunkt der Zahlungsströme abbilden soll. Anders als derzeit, erfolgt die Bestimmung dieser »drei Bausteine« zu jedem Bewertungsstichtag neu und auf aktueller Basis. Zusätzlich ist als weiterer Bestandteil bei der Bewertung eine »Contractual Service Margin« (CSM) zu berücksichtigen, die verhindert, dass ein anfänglicher Gewinn ausgewiesen wird. Entgegen dem Anschein besteht in weiten Teilen keine Identität mit den marktkonsistenten Werten, wie sie der Solvency II-Bilanz zugrunde liegen.

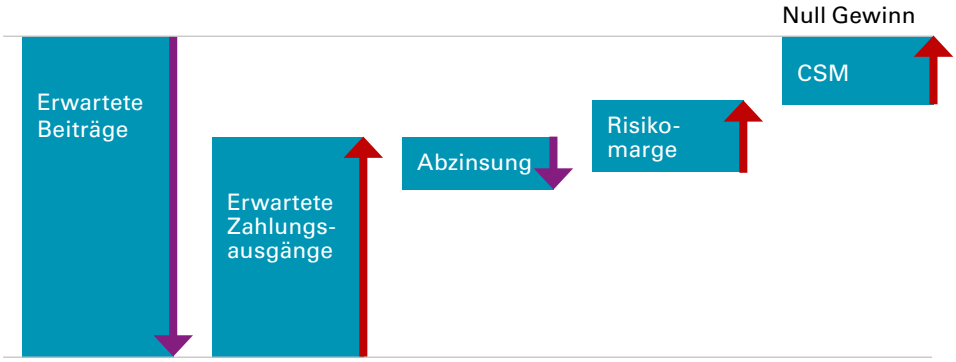

Die CSM bildet den noch unverdienten Gewinn ab, den das Unternehmen entsprechend der Erbringung der Leistungen aus dem Vertrag erfolgsmäßig **systematisch über die Versicherungsdauer vereinnahmen** muss. Die Verteilungsdauer bestimmt sich also allein auf der Basis des Versicherungsschutzversprechens als der relevanten Dienstleistung. Die Schadenabwicklung ist nicht einbezogen. Im Prinzip ist eine Gewinnverteilung über die Versicherungsdauer auch derzeitige Praxis. Ein Unterschied ergibt sich daraus, wie die zugrunde gelegten Annahmen bei den anderen drei Bausteinen zu bestimmen sind und wie nachfolgende Änderungen dieser Annahmen behandelt werden. In der Folgebewertung wird der Effekt von Schätzänderungen von Zahlungsströmen und der Risikomarge gegen die CSM gebucht, solange sich die Schätzungsänderungen auf zukünftigen Versicherungsschutz beziehen und die CSM dadurch nicht negativ wird. Das bedeutet, dass sich diese Änderungen nicht auf den Jahresgewinn oder das Eigenkapital auswirken.

Die **Abzinsung** der zukünftigen Zahlungsströme dient der Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes. Das IASB sieht den Zinssatz als konzeptionell richtig an, der auf einen bezüglich Betrag und Zeitpunkt sicheren Zahlungsstrom gleicher Duration und Währung im Markt erhoben werden würde. Dies ist der Zins einer **risikofreien** und illiquiden Anlage. Da künftig auch die Schadenrückstellungen abgezinst werden, werden dann Gewinne früher ausgewiesen als unter bestehenden Rechnungslegungsvorschriften – es sei denn, der Zinseffekt wird durch die zu bildendende Risikomarge überkompensiert. Dies kann vor allem bei Haftpflichtschäden der Fall sein oder wenn derzeit US-GAAP angewendet wird.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Soweit die Zahlungsströme aus dem Versicherungsvertrag ganz oder teilweise von den aus den Beiträgen erzielten Überschüssen abhängen **(überschussbeteiligtes Geschäft),** soll der Zinssatz den Umfang der Abhängigkeit von den Kapitalerträgen abbilden. Allerdings sind die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs von 2013 komplex und schwierig umzusetzen, sodass abzuwarten bleibt, wie die Sonderregelungen für diese Art des Geschäfts im endgültigen Standard gestaltet sein werden. Die Behandlung des überschussbeteiligten Geschäfts ist der letzte noch offene, aber wesentliche Punkt im Projekt des IASB.

Aufgrund der langen Laufzeiten der Versicherungsverträge und den damit verbundenen Hebelwirkungen hat die Bestimmung des Zinssatzes und dessen Änderungen große Auswirkungen auf die Höhe des Eigenkapitals und der Ergebnisse. Dennoch gibt der Entwurf nicht vor, wie dieser konkret zu bestimmen ist. Je nach Unternehmen und Geschäftsbereich werden **unterschiedliche Zinskurven** zur Anwendung kommen können. Lediglich durch **Anhangangaben** zu den verwendeten Zinskurven bzw. Bandbreiten soll Transparenz geschaffen und letztlich auch eine Marktdisziplinierung bewirkt werden.

Von vielen Seiten wurden Bedenken geäußert, dass der Ausweis marktzinsbedingter Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht der Langfristigkeit des Versicherungsgeschäfts entspricht. Das IASB sieht für Verträge ohne Überschussbeteiligung vor, dass die Änderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen infolge von Zinsänderungen nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden müssen, sondern wahlweise im **Other Comprehensive Income (OCI)** erfasst werden können. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist dann der Aufzinsungseffekt auszuweisen, der sich in der laufenden Periode bei einer Berechnung mit dem historischen Zins wie bei der Erstbewertung ergibt. Damit wird der Erfolgsausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung verstetigt, während in der Bilanz die Finanzposition unter aktuellen Annahmen abgebildet wird. Für die Mindestgarantien sieht der Entwurf von 2013 allerdings den Ausweis von Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung vor, sodass das Ergebnis deutlich durch den volatilen Wert der Mindestgarantien schwanken würde. Auch diese Frage ist Bestandteil der Diskussion um die Behandlung überschussbeteiligter Verträge.

Um eine möglichst konsistente Bilanzierung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der **Kapitalanlagen** zu ermöglichen, hat das IASB IFRS 9 dahin gehend geändert, dass auch für ausgewählte Schuldinstrumente eine Abbildung der Wertänderungen im OCI erfolgen kann. Viele der von Versicherern gehaltenen Kapitalanlagen erfüllen jedoch nicht die Kriterien für eine Erfassung von Wertänderungen im OCI – z. B. derivative Finanzinstrumente, strukturierte Produkte oder Genussrechte. Hieraus können Inkonsistenzen zwischen der Bewertung von Aktiva und der Bewertung von Passiva resultieren. Diese werden auch durch das beabsichtigte Wahlrecht des Ausweises von Änderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen infolge von Zinsänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im OCI nur reduziert, aber nicht völlig vermieden. Des Weiteren ist zurzeit noch offen, ob beide Standards, der neue zu Versicherungsverträgen und der für Finanzinstrumente, **zeitgleich erstmals angewendet** werden können. IFRS 9 ist spätestens für ab dem 1.1.2018 beginnende Perioden anzuwenden, während der endgültige Versicherungsstandard vermutlich erst 2019 verpflichtend anzuwenden sein wird.

Für **kurzlaufende Verträge**, also insbesondere Einjahresverträge in der Schadenversicherung, erlaubt der Entwurf eine **vereinfachte Methode**, die in etwa den bisherigen Beitragsüberträgen entspricht.

Der Entwurf sieht für Versicherungsverträge eine neue **Darstellung** in der **Gewinn- und Verlustrechnung** vor. Die bisher auch als Volumengrößen verwendbaren ››

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Angaben von Beitragseinnahmen als Umsatz und allen Ausgaben für Leistungen als Aufwand soll einer Darstellung weichen, die sich streng an den Begriffen »Ertrag« und »Aufwand« ausrichtet. Diese Beträge unterscheiden sich in der Lebens- und Krankenversicherung wesentlich von den bisherigen ausgewiesenen Beiträgen bzw. Leistungen, da alle Sparanteile herauszurechnen sind. Damit soll das reine unter Versicherungs-, Finanz- und operationalem Risiko stehende Geschäft dargestellt werden. Der so definierte Umsatz bietet keinen Maßstab für den bisher auf der Basis von Beiträgen gemessenen Vertriebserfolg.

Bei der Behandlung der passiven **Rückversicherung** wird die anfängliche CSM im Rückversicherungsanteil so ermittelt, dass sie einen sonst sich ergebenden anfänglichen Gewinn oder Verlust ausgleicht. Dabei wird die Rückversicherungsprämie um die korrespondierenden Provisionen gemindert. Dies führt dazu, dass in der proportionalen Rückversicherung der Rückversicherungsanteil nicht unbedingt dem vertraglichen Anteil an den Bruttorückstellungen entspricht und dass die Gewinnrealisationen von rückversichertem Vertrag und Rückversicherungsanteil auseinanderfallen können, wenn z. B. für das zugrunde liegende Versicherungsgeschäft drohende Verluste zu antizipieren sind.

Auswirkungen der Vorschläge des IASB

Das IASB hat das Versicherungsprojekt im Laufe des Jahres vorangebracht und steht kurz vor dem Abschluss. Neu an den Vorschlägen des IASB ist, dass die aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen resultierende Volatilität nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden muss, sondern im OCI erfasst werden kann. Dies entspricht eher dem langfristigen Geschäftsmodell der Versicherer und kommt den Analysten entgegen, die ein langfristig ausschüttbares Ergebnis projizieren möchten. Die kritische verbleibende Frage ist, wie beim überschussbeteiligten Geschäft die Performance im Zusammenhang mit den Kapitalanlagen abzubilden ist. Die wesentlichen Punkte sind:

- Die Volatilität der Ergebnisse und des Eigenkapitals wird davon abhängen, ob Wertänderungen der Mindestgarantien aufgrund geänderter Marktzinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind oder durch eine Änderung der CSM ausgeglichen werden können. Bei einer Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung wird der aus Solvency II resultierende Druck auf die Ausgestaltung der Garantien damit weiter verschärft.

- Eine zufriedenstellende Lösung setzt eine gesamtheitliche Betrachtung der für Kapitalanlagen und Versicherungsverträge maßgeblichen Bilanzierungsregeln voraus. Mit den letzten Änderungen von IFRS 9 hat das IASB im Grunde dieses Ziel erreicht. Eine abschließende Beurteilung ist aber erst möglich, wenn die Diskussionen zum überschussbeteiligten Geschäft abgeschlossen sind.

- Das IASB hat den Begriff »Umsatz« für Versicherungsverträge neu definiert. Das führt zu großen Abweichungen gegenüber der derzeitigen Praxis: Spar- und Entsparprozesse sollen nicht als Prämien und Leistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.

- Ob die unterschiedliche Erfassung von Wertänderungen in Gewinn- und Verlustrechnung, OCI oder CSM einen klaren Einblick in die Ertragslage eines Versicherers vermitteln kann, hängt nicht zuletzt davon ab, dass die Kriterien konsistent definiert werden. Auf jeden Fall wird die Komplexität für die Versicherer – aber auch die Leser – steigen und eine operationale Herausforderung darstellen. «

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bitte diese Seite ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:
[FAX] **+49 1802 11991-3040** [E-MAIL] **aci@kpmg.de**

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] **+49 69 9587-3040**

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)
☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos **elektronisch** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)
☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung

kostenlos in **gedruckter Version** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

☐ **Ich möchte zu Veranstaltungen des Audit Committee Institute eingeladen werden:[1]**

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Das Financial Reporting Update 2014 für Aufsichtsräte sowie frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen oder Informationen zu den Veranstaltungen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

1 Der Versand der Publikationen und Einladungen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aktuelle und weiterführende Informationen zum Financial Reporting (HGB und IFRS) sowie zu Corporate Governance-Themen finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**

© 2015 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.